Der Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg als Landesfürst (1484—1504).

(Teildruck).

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der philosophischen Fakultät
der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg

vorgelegt von

Karl Bauermeister
aus Straßburg i. E.

Straßburg i. E.
Herdersche Buchhandlung.
1913.

Von der Fakultät genehmigt am 14. Januar 1911.

Mit Erlaubnis der Fakultät gelangt hier nur ein Teil der Arbeit zum Abdruck; die ganze Arbeit erscheint als Heft 2 und 3 des II. Bandes der Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte, herausgegeben von Professor Dr Martin Spahn in Straßburg.

Bethsaida-Druckerei, Carspach (Ober-Elsaß).

PARENTIBVS
SACRVM

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548024_0102

I. Abschnitt.

Die Anfänge Bertholds; die Verhältnisse in Kurmainz bei seinem Regierungsantritt.

Am 1. Mai 1484 starb der noch jugendliche Administrator des Mainzer Erzstiftes, Albrecht I. von Sachsen; am 20. Mai erhob die Wahl des Domkapitels den Domdekan Berthold von Henneberg auf den Stuhl des hl. Bonifatius.

Berthold entstammte dem im Grabfeldgau ansässigen Hause Henneberg-Römhild [1], das kurz vor seinem Erlöschen in der Mitte des 16. Jahrhunderts noch eine Reihe bedeutender Männer hervorbrachte: neben Berthold, dem größten Sprossen des Hauses, seine Brüder Otto, den regierenden Grafen, der als Vertrauter Albrecht Achilles' in der Reichspolitik eine bedeutende Rolle spielte, Heinrich, der später als Domherr in Straßburg eine einflußreiche Stellung einnahm, und Philipp, der den Bamberger Bischofssitz innehatte.

Über Bertholds Jugend sind wir nur unvollkommen unterrichtet [2]. Er ist 1441 oder 1442 geboren [3], 1455 bezog er die Universität Erfurt [4].

---

[1] Über die Familie vgl. Schultes und Spangenberg.

[2] Das Wenige, was sich darüber ermitteln läßt, hat schon Weiß nahezu vollständig zusammengetragen. Nur weniges läßt sich aus neueren Publikationen und aus Akten ergänzen.

[3] Die Grabschrift Bertholds läßt ihn im 64. Lebensjahre sterben; daraus schließt Weiß 1, daß nach ihr seine Geburt ins Jahr 1441 fällt. Schultes I, 377 und Spangenberg 157 geben 1442 an, ebenso Klüpfel in der A. D. B. II, 524 (nach diesem auch Kisky 52). Vgl. auch Hartung 529, Anm. 4. Die Annahme Falks (im Centralblatt für Bibliothekwesen V [1888], S. 243), daß Berthold 1440 geboren worden sei, dürfte irrig sein.

[4] Weißenborn I, 247. Ob er auch an einer italienischen Universität studierte, ist unbekannt (Weiß 2). Die Acta nationis germanicae universitatis Bononiensis ed. Friedlaender und Malagola 1887 enthalten seinen Namen nicht. — Wo er die Magisterwürde erwarb, in deren Besitz er 1480 erscheint (W. Schr. I, 129) ist nicht zu sagen.

Später führte ihn sein Weg nach Rom, 1461 ist sein Name im Liber confraternitatis b. M. de anima verzeichnet[1]. 1464 wurde er in Mainz, 1466 in Köln Domherr[2].

Die Einflüsse, die auf Berthold während seiner Erfurter Studienzeit einwirkten, waren schwerlich vorwiegend theologischer Art[3]. Erfurt war damals eine Hauptstätte der römisch-rechtlichen Studien, und auch Berthold hat sicher hier die Neigung zum römischen Rechte, der er später in großem Umfange huldigte, in sich aufgenommen[4].

Seit 1467 befand er sich am kaiserlichen Hofe[5]; die politischen Verhältnisse bestimmten fortan seine Geschicke. Wie der damalige Mainzer Erzbischof Adolf von Nassau stand er in enger Verbindung mit der kaiserlich-brandenburgischen Partei, der auch seine Brüder, soweit sie in der großen Politik tätig waren, anhingen[6]. 1474 wurde er zum Mainzer Domdekan gewählt[7], ein Erfolg, den er zweifellos seiner einflußreichen Stellung bei Erzbischof Adolf[8] und dem Kaiser[9] zu danken hatte.

Da starb 1475 Erzbischof Adolf; zu seinem Nachfolger wurde sein früherer Rivale Diether von Isenburg vom Domkapitel erkoren. Diether hatte 1463 bei seiner Abfindung nach der Mainzer Stiftsfehde[10] so bedeutende Teile des Erzstiftes erhalten, daß das Domkapitel ihn not-

---

[1] Libr. confrat. p. 20.

[2] Weiß 3. (In Köln war er 1481—1495 Thesaurar [Kisky 103; vgl. ferner Joannis II, 304].) Schon 1451 war er in Straßburg aufgeschworen worden (Weiß 1, Anm. 3). Ferner besaß er bis zu seiner Wahl die Propstei der Kirche B. Maria s. Genulfi bei Bamberg (Burchardi Diarium I, 69).

[3] Wie Weiß 2 annimmt.

[4] Vgl. unten.

[5] Weiß 3. 1473 war er wieder in Mainz (Weiß 3); wielange sein Aufenthalt am kaiserl. Hofe dauerte, läßt sich nicht genau ermitteln.

[6] Bertholds Bruder Otto war vor Neuß Feldhauptmann Albrecht Achilles' (Priebatsch II, 114, 121). Auch die andern Brüder waren eng mit Albrecht verbunden; Albrecht unterstützte den zum Bischof von Bamberg erwählten Philipp 1475 beim Kaiser gegen seinen Gegenkandidaten Hertnid vom Stein (Priebatsch II, 90), 1478 machte er trotz der Appellation des wittelsbachisch gesinnten Würzburger Bischofs nach Rom Heinrich von Henneberg zum Propst von Ansbach und Archidiakon (a. a. O. 356).

[7] Historisch-politische Blätter 77, 304 (nach Joannis II, 304), danach Weiß 3.

[8] Adolf betraute Berthold 1474 mit der wichtigen Aufgabe, mit Erfurt wegen des Kontingents zur Neußer Hilfe zu verhandeln (Ingr. V, 169; Priebatsch II, 116, Anm. 2).

[9] Über seine Verwendung durch den Kaiser im Neußer Kriege vgl. Priebatsch II, 117, 122 Anm. 1, 159 f.

[10] Über diese Verhältnisse vgl. besonders Kraus I, 380—401.

gedrungen wählen mußte, um eine Entfremdung dieser Gebiete zu verhüten. Der sterbende Adolf selbst hatte Diether zu seinem Nachfolger empfohlen [1]. Auch der Papst erkannte den Zwang der Verhältnisse an und bestätigte schließlich die Wahl [2].

Trotzdem kam es bald zu Konflikten. Der Kaiser hatte die Gegnerschaft Diethers aus der Zeit der Stiftsfehde nicht vergessen [3], er erkannte ihn überhaupt nicht an und suchte ihn, wo er konnte, zu schädigen [4]. Dieser Zustand wirkte naturgemäß auf das Verhältnis zwischen Diether und Berthold, der ja bisher mit der kaiserlichen Partei eng verbunden gewesen war, ein, bald kam es zum offenen Bruche zwischen den beiden [5].

Der Zwist ist wohl Ende 1478 entstanden. Am 24. September war Berthold noch im Kapitel, man übertrug ihm das Kämmereramt [6]. Am 3. November beurlaubte ihn das Domkapitel bis zum 8. Dezember [7]. Ob diese Urlaubsbewilligung schon auf den Konflikt zurückzuführen ist, ist nicht ganz unzweifelhaft; von da bis zum 14. Mai 1479 verzeichnen die Protokolle keine weitere Beurlaubung. Erst von diesem Zeitpunkt an beginnt

---

[1] Weiß 3.

[2] Am 23. September 1475 hatte er dem Domkapitel die Wahl Diethers untersagt (Gud., Codex IV, 415 f.); das Domkapitel sandte, Berthold als Dekan an der Spitze, dagegen ein Entschuldigungsschreiben, das die Notwendigkeit der Wiedergewinnung der entfremdeten Stiftsgüter betonte (Gudenus IV, 416 f.). Am 5. April 1476 bestätigte der Papst die Wahl (a. a. O. 418).

[3] Noch 1479 warf er dem Papste die Bestätigung vor (Bachmann II, 669).

[4] Er behandelte Erfurt, wo das Erzstift am leichtesten zu treffen war, als selbständige Stadt, indem er ihm 1478 gebot, sich gegen Frankreich zu rüsten (Jngr. V, 170′ f.; Falckenstein 341 f., 360 f.); 1479 (Jngr. V, 225′ f.) teilte er dem Reiche mit, daß er Erfurt die Gerichte gegeben habe; die Gefälle solle die Stadt nur einem belehnten Erzbischof abliefern. Er gebot allen, Erfurt zu helfen, wenn „der von Jsenburg" sich unterstehe, die Stadt zu zwingen (Die Maßnahmen des Kaisers bei Falckenstein 349, 381 [Jngr. V, 235], 381f. [Jngr. V, 203′], 382 [V, 204], 383 [V, 204′ ff.]). Auf den Protest Diethers 1480 (Jngr. V, 206′ ff., Falckenstein 351 ff.) erlaubte der Kaiser Erfurt, den Cyriakusberg, der die Stadt militärisch beherrschte, zu befestigen (Falckenstein 388 f., Chmel 698 Nr. 7375).

[5] Weiß 4. Die vorgetragene Begründung des Streites scheint mir wahrscheinlicher als die Vermutung Weiß', daß Bertholds Gegnerschaft gegen Johann von Wesel den Zwist hervorgerufen habe.

[6] Prot. II, 17.

[7] Prot. II, 21 („doch moge er ehe widderkommen, das er das thu"). Am 11. November (Wiesbaden, Urkunden des Domkapitels) verleihen er als Dekan und das Domkapitel N. zu Hochheim 15 Morgen Landes. Die Urkunde trägt leider keine Ortsdatierung.

eine längere Abwesenheit, der Urlaub wurde stets wieder verlängert[1].

Einen Teil dieser Jahre füllt der zweite Aufenthalt Bertholds in Rom aus. Er begab sich vielleicht schon Ende 1478[2] dorthin, Ende 1480 wurde er päpstlicher Notarius[3]. Gleich darauf kam er wieder nach Deutschland, im April 1481 war er in Mainz[4]. Die beiden letzten Jahre Diethers hat er wohl in der Nähe, am Hofe des Landgrafen Heinrich III. von Hessen-Marburg zugebracht[5].

Am 6. Mai 1482 starb der greise Diether. Sofort trat Berthold, der auch während seines Exils Dekan geblieben war[6], wieder in seine

---

[1] Prot. II verzeichnet folgende Beurlaubungen:
1478 3. November bis 8. Dezember.
1479 14. Mai bis 8. September.
7. September bis 1. November.
1. November bis 2. Februar.
1480 2. Februar bis 12. März („schirstkompt", also der nächste Sonntag Lætare d. h. 1480 oder Lætare kommenden Jahres d. h. 1481? Für das Letztere spricht, daß die nächste Beurlaubung grade ein Jahr später stattfindet).
1481 19. März bis 10. Juni.
19. Juni bis 29. September.
13. September bis 1. November.

[2] 1478, Dezember 30, schreibt Bischof Philipp von Bamberg wegen seines Streites mit Hertnid vom Stein an die Statthalter Albrecht Achilles'. Er habe eine Schrift an den Kardinal von Mantua (wohl der Kardinal Gonzaga; vgl. dessen Erwähnung bei Pastor II.) im Namen Albrechts machen lassen, die er sie zu versiegeln bitte. Die Schrift ruft des Papstes Entscheidung in dem Streite an und verweist auf den näheren Bericht Bertholds von Henneberg, Dechanten zu Mainz (ex Berlin die decima mensis decembris an. etc. 78). (Priebatsch II, 454 Anm. 3) Daraus ist freilich nicht mit Sicherheit zu schließen, daß Berthold sich zu jener Zeit nach Rom begeben hat; es kann sich auch um eine Reiseabsicht oder einen schriftlichen Bericht handeln.

[3] Die Ernennung (vom 29. November 1480) W. Schr. I, 129. Nach dem Marginalvermerk leistete Berthold am 2. Dezember den Amtseid.

[4] Prot. II, 67': 2. p. Palm. (16. April) 1481 kommt Berthold ins Kapitel, nachdem ihn das Domkapitel beschieden hat, in Mainz zu residieren. Er lehnt ab, da er nicht sicher sei wegen des „Unwillens" des Erzbischofs. Das Domkapitel will für seine Sicherheit bürgen, doch wurde nichts aus der Sache. Das Verlangen des Domkapitels geht — vorausgesetzt, daß eine solche Lücke anzunehmen ist — wohl darauf zurück, daß Berthold vielleicht ein Jahr ohne Urlaub abwesend gewesen war.

[5] Kurz zuvor, am 19. März 1481, hatte er Urlaub bekommen „uff bete m. h. Lantgrafen Henrich nachlut siner credentz" (Prot. II, 64'). Dies legt den Schluß nahe, daß Berthold sich bei diesem Fürsten damals aufhielt.

[6] In Beurlaubungen wird er stets als solcher bezeichnet.

alte einflußreiche Stellung ein[1]. Zum Nachfolger Diethers wurde Herzog Albrecht I. von Sachsen erhoben, der seiner Jugend wegen nur Administrator wurde. Ihm zur Seite ward ein Ausschuß gestellt, darunter auch Berthold[2], der während der kurzen Regierung Albrechts der eigentliche Leiter der Politik war[3].

Schon am 1. Mai 1484 starb Albrecht; am 20.[4] wurde Berthold ungeachtet der Bemühungen der pfälzischen antikaiserlichen Partei[5] zum Erzbischof gewählt. Ob er aber wirklich einstimmig gewählt worden ist, wie Weiß 5 nach den literarischen Quellen (Wimpheling, Trithemius, Joannis ꝛc.) angibt, ist fraglich. Die päpstliche Quittung über die Palliengelder nennt

---

[1] Er fühlte sich zuerst noch nicht ganz sicher. Am 10. Mai 1482 verkündigte Dr. iur. Joh. Helmich, Dekan des Kollegiats SS. Apostolorum in Köln, judex et subexecutor ad infrascripta das Verbot Sixtus' IV., Berthold als Notarius außerhalb der römischen Kurie zu zitieren, arrestieren und exkommunizieren (Original W. Schr. 1, 127, Copie ebenda Nr. 126).

[2] Prot. II, 93′ f. (7. Juni 1482): Man gibt Albrecht acht Personen zu regieren, „sint m. h. thumdechant, Custor und Buchseck von m. h. im capittel, Item Grave Ludwig von Isemburg, Doctor Pfeffer (der Kanzler) u. her Emmerich von Riffenberg, Ritter, von der lantschafft u. Grave Johan von Isemburg von der hern von Sachsen wegen dazu geben gekorn u. gewelet worden"; wenn nötig, nehmen sie noch einen 8. dazu.

[3] Vgl. das Zitat aus Nikolaus von Siegen bei Weiß 5 Anm. 2.

[4] Das Datum ergibt sich aus dem Heißbrief des Domkapitels an den Rheingau, Berthold zu huldigen (dat. Donnerstag nach Cantate = 20. Mai): wir haben heute Berthold gewählt (Ingr. I, 334).

[5] Am 18. Mai erschien als Abgesandter des Pfalzgrafen der Wormser Bischof (Ludwig von Helmstatt 1478—1504) mit vier Begleitern im Kapitel. Die Gesandtschaft versicherte, daß Pfalz aller Anforderung wegen der gefangenen Fürsten vertragen sei (es handelt sich um das Lösegeld der Fürsten, die Friedrich der Siegreiche bei Seckenheim 1462 in der Mainzer Stiftsfelde gefangen genommen hatte; vgl. darüber Kraus I, 388). Ludwig bot dem Stifte die Pfälzer Waffenhilfe an und wies auf die Nachbarschaft der beiden Territorien hin, auf die Macht des Pfälzer Hauses: „dwil sie also aneinander gelegen sint und nachdem sin gnad gar wol mit fursten und andern loblich besetzt ist: gedoch dwil es der furstenth [ümer] also angetan ist und so einer sins stames mit dem Stifft versehen wurde, solt zu großer einigkeit und frieden dienen nit allein den zweyen furstenth [ümern], sundern auch dem Babst, dem heiligen Reich und gemeynen landen und luten dienen soll und beid [en] Stat [en] graven herrn Rittern und knechten und armenluten des gebessers wird sollen". (Prot. II, 175 f.) Nach Wimpheling 22 war der pfälz. Kandidat der Regensburger Dompropst Johann von Pfalz-Mosbach. — Die andere Richtung vertraten Köln und Trier, die durch ihren Gesandten baten, einen Mann zu wählen, der die Concordata halte, und den „unser heiliger vater der babst auch confirmieren und nit verslagen werde" (17. Mai; Prot. II, 174). Eine sächsische Gesandtschaft (Prot. II, 173) bot nur ihre willigen Dienste an, ohne in der Kandidatenfrage Stellung zu nehmen.

ihn zwar auch „concorditer electus“; doch dürfte bei der Zusammensetzung des Domkapitels mindestens Ruprecht von Baiern beim ersten Wahlgang gegen ihn gestimmt haben[1]. Die „einstimmige“ Wahl kann sehr wohl die endgültige formelle Abstimmung sein. Die Protokolle, die wichtigste Quelle, schweigen sich darüber aus; wäre gleich eine einmütige Wahl erfolgt, so wäre es sicher erwähnt, wie 1504, als Jakob von Liebenstein „per viam inspirationis“ erwählt wurde[2]. Auffallen muß ferner, daß die Wahl zwei Tage dauerte[3]. Der Papst bestätigte am 20. September die Wahl, am 1. Oktober übersandte er Berthold das Pallium[4], das ihm die Bischöfe von Worms und Würzburg anlegen sollten[5]. Umgeben von einer glänzenden Versammlung empfing Berthold an Lætare 1485 (13. März) von dem Wormser Bischof Johann von Dalberg die Bischofsweihe[6]. Am 14. Februar 1486 erhielt er zu Frankfurt die Regalien von Max I.[7]

Berthold trat ein böses Erbe an, der „Mantel des hl. Martinus“ war arg zerrissen. Die Stiftsfehde hatte über das Erzstift Schädigungen gebracht, deren Folgen noch nicht beseitigt waren. Um Bundesgenossen zu gewinnen, hatten die Erzbischöfe wertvolle Stücke des Stiftsbesitzes verpfänden müssen: an Kurpfalz war so 1461 die Bergstraße gekommen[8], an

---

[1] Die Zeugnisse sind bei dem befolgten Wahlmodus nicht bindend (Prot. II, 176′): „Decanus, Custos, Scolasticus, Cantor, Oberstein, Rosberg, Lewenstein, Bach, Specht, Breidenbach, Colling, Griffencla, Wertheim, Ruwe junior, Isenburg, Rupertus, Bicken, Nothafft, Schechingen, Liebenstein: item diese obgenannten m. gn. h. haben alle promittiert, welcher under ine maiora vota zu dem ertzbischoff gewynne und habe, das derselbe eintrechtiglich verlibe und die andern sich denselben confirmieren sollen“ (18. Mai). Rau senior und Boß schließen sich dem an.

[2] Prot. III, 403′ f. Jakob nennt sich auch „in archiepiscopum unanimiter domino inspirante electus“ (Frankfurt, Urk. u. l. Fr. 363).

[3] Vgl. das Datum der oben erwähnten Abmachung und das der endgültigen Wahl.

[4] Vgl. Weiß 5, wo die Belege.

[5] Die Palliengesandtschaft nach Rom führte der nachmalige Domdekan Bernhard von Breidenbach (Weiß 5). Die Bestätigungsgebühren beliefen sich zusammen auf 14300 Kgl. (vgl. außer Weiß 5 Anm. 6, Janssen II, 170 Anm. 2 und Schulte I, 99 Herrmann, Servitien-Zahlungen 140 f.).

[6] Ingr. VI, 26 f., gedr. Würdtwein, Diplomataria I, 541 f., berichtet: „Wie m. gn. h. consecriert ist und wer dabey gewest“. Wir finden da u. a. die Bischöfe von Worms und Speyer, Georg von Henneberg, Comptur in Mergentheim, Otto von Henneberg, die Grafen von Nassau, Isenburg, Hanau, Rieneck, Solms, Wertheim; Ruprecht von Baiern las das Evangelium, Joh. Specht von Bubenheim die Epistel. Vgl. auch Joannis I, 798 (nach Trithemius II, 522, der wohl diesen Bericht kannte).

[7] Bericht darüber Ingr. II, 255′ ff.; gedr. Würdtwein, Diplomataria I, 545 ff. Auch Janssen, Reichskorrespondenz II, 1, 435 tut der Sache Erwähnung.

[8] Mainzer Chronik II. (Hegel II, 1, 25.) Für 100000 fl. konnte sie wieder gelöst werden.

Herzog Wilhelm von Sachsen und den Landgrafen Ludwig das Eichsfeld und andere Gebiete[1]. Die Stiftsfehde hatte eine ungeheure Schuldenlast über Mainz gebracht[2], an der es noch Jahrzehnte zu tragen hatte; die Fälle, wo Berthold Schulden aus der Zeit Adolfs und Diethers decken mußte, sind außerordentlich zahlreich. Wie der Staat, waren auch die Gemeinden von Verschuldung getroffen[3]. Bei der schlechten wirtschaftlichen Lage der Untertanen, die der Krieg hervorgerufen hatte, waren diese Verhältnisse umso schwerer zu ordnen. Auch auf die innerpolitischen Zustände des Erzstiftes hatten die Wirren schlimm eingewirkt. Die intermediären Gewalten hatten zum Teil einen kräftigen Anlauf genommen, ihre Macht zu steigern. Das weitabgelegene Erfurt gar hatte sich fast ganz vom Kurstaate gelöst; es trat dem Erzbistum und auswärtigen Territorien gegenüber fast als selbständiges Staatsgebilde auf[4].

So war Berthold vor eine Fülle von Aufgaben gestellt. Wohl hat er das finanzielle Elend des Staates nicht zu beseitigen vermocht; erfolgreicher war indes sein Streben, die wirtschaftliche Lage zu heben. Am glücklichsten aber war er darin, und das dürfte den Hauptwert seines landesfürstlichen Wirkens darstellen, daß er aufs neue eine starke zentrale Regierungsgewalt durchsetzte.

---

[1] Gundlach 21 f., 33 f. Die Verpfändungen Diethers und Adolfs sind aufgezählt in der Mainzer Chronik II (Hegel II, 1, 25 ff.).

[2] Nur einige Beispiele: 1484 (W. Schr. 13, 9 = Jngr. I, 118 ff.) Trier bekommt noch 18 000 fl. von Adolf her. 1485 (W. Schr. 36, 62 = Jngr. I, 150′ ff.) Berthold verträgt sich mit Graf Adolf von Nassau wegen 25 000 fl. von Adolf her. 1486 (W. Schr. 63,20 = Jngr. I, 39′ ff.) Berthold verträgt sich mit Worms wegen 4000 fl. von Diether her. 1487 (Jngr. I, 135′ ff.) Berthold verträgt sich mit Heinrich von Metz wegen 30 000 fl. von Adolf her. 1496 stellte Graf Adolf von Nassau eine Forderung von „ongeverlich" 66 000 fl. auf (Prot. III, 126′ ff.). Eine Bulle Leos X. (vgl. unten) schätzte die Schulden des Erzstiftes von der Stiftsfehde her auf 600 000 fl., von den Gebietsverlusten heißt es: „ut ... tertia pars castrorum eidem mensæ non remanserit". Noch höher, auf 1 200 000 fl., schätzte Albrecht II. die Pfandschulden, wobei er freilich die Pfandsumme für die Bergstraße mit einrechnete (Schulte I, 99). Die Jngr. enthalten zahlreiche Zeugnisse über die Gebietsverluste und Schulden; da aber eine lückenlose Aufzählung trotzdem nicht möglich ist, begnüge ich mich aus methodischen Gründen mit der Angabe einiger besonders markanter Fälle. Auf Einzelheiten gehe ich unten ein.

[3] Vgl. die Einleitungen zu den Ungeldsordnungen Bertholds für Buchen (Oberrh. 285), Miltenberg (a. a. O. 353), Seligenstadt (W. Schr. 69, 117 = Jngr. I, 259′ f., gedr. Steiner, Seligenstadt 357 ff.).

[4] Für diese innerpolitischen Verhältnisse verweise ich auf die spätere Darstellung.

II. Abschnitt.

Die kurmainzische Verfassung und ihre Entwicklung unter Berthold von Henneberg.

§ 1. Übersicht über den Bestand des Erzstiftes um 1500.[1]

Das Kurfürstentum[2] Mainz ist eines der zerrissensten deutschen Territorien gewesen. Das eigentliche Kurland wurde dargestellt durch das Unterstift und das Oberstift, jenes am Rheine, dieses am Maine gelegen. Das Unterstift bestand hauptsächlich aus dem Rheingau und der Stadt Mainz[3], daran schlossen sich die weitabliegende Bergstraße mit Bensheim und Heppenheim[4], Gernsheim[5], ferner südlich des Rheinknies Olm, Algesheim, Bingen und endlich rheinabwärts Lahnstein. Nördlich des Rheines gehörten noch Höchst und Steinheim zum Unterstifte.

Das Oberstift war ebenso zerrissen. Zum Spessart und dem sich

---

[1] Dieser Abschnitt soll keine Entstehungsgeschichte des Erzstiftes oder eine erschöpfende Aufzählung des Mainzer Gebietsstandes geben, sondern nur eine orientierende Übersicht. Genaue Angaben für ca. 1375 bei Kretschmer 263 f. (dazu S. 458 die Neuerwerbungen bis ca. 1550), für ca. 1600 bei Hensler 1—6. — Einzelheiten sind unten näher dargestellt. Eine Vorstellung von dem Mainzer Territorium vermittelt auch die Hattemer, Territorialgeschichte beigegebene Karte, die aber den Umfang in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angibt.

[2] Die Begriffe „(Erz)diözese" ([erz]bischöflicher Sprengel), „Territorium" (Gebiet, Land), sowie „Kirchenprovinz" (Metropolitansprengel) sind streng zu scheiden; vgl. Werminghoff, Neuere Arbeiten 179 Anm. 1 (der aber selbst, wie mir scheint, irrigerweise „Erzbistum" und „Kirchenprovinz" gleichsetzt). Den Ausdruck „(Erz)stift" möchte ich trotz Werminghoff's Bedenken beibehalten, da er in den Quellen gang und gäbe ist (vgl. auch die gleich zu erwähnenden Bezeichnungen „Ober-" und „Unterstift") und so recht das Wesen eines geistlichen Staates mit seiner Vermischung von geistlicher und weltlicher Gewalt wiedergibt. Eine Verwechslung mit den Kollegiatstiftern dürfte kaum zu befürchten sein.

[3] Vgl. May I, Beilagen 108 in einem Erlasse Albrechts II. von 1522: „item Unsere Untere Landschaft als Unser Stadt Mainz und das Rheingau".

[4] Seit 1461 an Pfalz verpfändet (vgl. S. 6 Anm. 8).

[5] Auch dieser Ort war verpfändet, erst an Katzenelnbogen, dann an Hessen, und wurde erst 1521 von Mainz wieder eingelöst (Kretschmer 458).

südlich anschließenden Gebiete kamen noch nördlich davon Orb, westlich Dieburg und im Süden Krautheim und Ballenberg.

An diese Kernlande des Kurstaates, Unter- und Oberstift, schlossen sich zahlreiche Exklaven an: in Hessen Amöneburg, Fritzlar, Naumburg, in Thüringen Erfurt, in Niedersachsen das Eichsfeld [1].

Alle diese Gebiete hatten, wie sie auch zu ganz verschiedenen Zeiten an das Erzstift gekommen waren und weit voneinander entfernt lagen, außer dem gleichen Herrn wenig Gemeinsames [2]. Von den Exklaven standen das Eichsfeld und ganz besonders Erfurt außerhalb des eigentlichen Kurstaates. Das Eichsfeld hatte besondere partikulare Landstände [3], in Erfurt nahm ihre Stelle der Rat ein [4]. Für die weltlichen Insassen beider Gebietsteile bedeutete die Zugehörigkeit zum Kurstaate nicht viel mehr als eine Personalunion; daher scheiden Erfurt und das Eichsfeld für die folgende Untersuchung, in der es sich nur um den Kern des Staates handelt, aus.

Von Bedeutung ist der geistliche Charakter des Staates. Das hatte nicht nur seine Folgen für die Verfassung des Erzstiftes, besonders für die Stellung des Domkapitels, sondern dadurch war auch der Klerus des Eichsfeldes und Erfurts in weit höherem Maße als die weltlichen Untertanen jener Gebiete der Zentrale unterworfen.

Außerdem sahen, da Diözese und Kurstaat sich nicht deckten, weite Gebiete, die politisch mit Mainz nichts zu tun hatten, im Mainzer Erzbischof ihr geistliches Oberhaupt [5], stand der Klerus dieser Gebiete unter Mainz. So gehörte zur Diözese Mainz ein Teil des Hunsrücks; ferner Hessen und Thüringen [6], die Sprengel der früh eingegangenen Bistümer

[1] Die kleineren Exklaven sind aufgezählt bei Moser, Kurmainz 219 f.

[2] Die weltlichen Herrschaftsgebiete der Bischöfe hatten „nichts Abgeschlossenes, sie bestanden aus einer Summe von einzelnen Dörfern und Gütern, Menschen und Rechten, wie sie im Laufe der Jahrhunderte durch Verleihung der Könige, durch Kauf, Schenkungen und Pachtungen zusammengebracht worden waren" (Vogt 8).

[3] Moser 359 ff., danach Below, Territ. 186 Anm. 5.

[4] Über die Verfassung Erfurts und Bertholds Stellung zu der Stadt wird an anderer Stelle gehandelt werden.

[5] Moser, Kurmainz 211: „So viel aber ist gewiß, daß ... die Maynzische Diveces sich viel weiter als die Erz-Stifft-Maynzische weltliche Lande erstrecke".

[6] Kretschmer 413: „.... die Diözese Mainz umfaßte ein umfangreiches Gebiet, da außer dem Lande am Rhein und am unteren Main noch Hessen und Thüringen bis an den Harz dazu gehörten. Das Diözesangebiet erstreckte sich besonders gegen Osten und Nordosten hin weit hinauf bis zum Harz und zur Unstrut, sowie östlich zur Saale und stellenweise über sie hinaus, während der Thüringer Wald den südlichen Abschluß bildete ... umfaßte somit den größten Teil des Hessenlandes, bis südlich über den Main hinaus. Auch links des Rheins war das ganze mittlere und untere Nahegebiet dem Mainzer Stuhl unterstellt". — Einzelheiten vgl. in dem Kapitel über die kirchlichen Verhältnisse.

Würzburg und Erfurt. Andererseits aber waren Teile des Mainzer Staatsgebietes andern geistlichen Oberhirten untertan[1].

§ 2. Die intermediären Gewalten im Erzstifte. Die Frage der landständischen Verfassung in Kurmainz.

Die Entstehung der geistlichen Territorien geht auf verschiedene Wurzeln zurück. In ihren Bischofsitzen waren die Bischöfe meist Grundherren — ausschließlich oder nur über einen Teil der Stadt — und erwarben hier mit Hilfe der Immunität ein öffentliches Recht: die Gerichtsbarkeit; andere öffentliche Rechte Markt, Zoll, Münze folgten nach. Die Gerichtsbarkeit der Bischöfe wurde auf die Gesamtbevölkerung ihres Sitzes ausgedehnt, entweder durch Erwerb der Grafschaft oder durch Ausschluß jedes anderen Gerichtes neben dem des bischöflichen Vogtes. In der Stadt Mainz z. B. läßt sich dieser Vorgang feststellen.

Auf dem flachen Lande bildete sich die Landesherrlichkeit der geistlichen Fürsten z. T. durch den Erwerb von Grafschaften. Auch wo vieles davon wieder verloren ging, war doch der Rest für die Bildung des Territoriums von höchstem Werte. So beruhte die Mainzer Herrschaft über den Rheingau auf dem Besitze der Grafschaft. Auf gleicher Stufe mit dem Erwerb von Grafschaften steht der Erwerb des Gerichtes in bestimmten Bezirken; auf diese Weise wurden die Mainzer Erzbischöfe Herren in Bingen. Von Bedeutung war ferner die Gewinnung großer Forsten; der Forstherr bekam die Gerichtsgewalt und wurde Landesherr. Endlich war der Besitz von Klöstern und Stiftern von Wichtigkeit. Der Herr der geistlichen Korporation war Inhaber ihrer politischen Rechte; der Konvent hatte höchstens das Gericht in der engeren Immunität. Für Mainz war in dieser Beziehung wichtig der Besitz von Lorsch. Weniger bedeutsam war der bischöfliche Grundbesitz; nur insoweit wurde er Bestandteil des Territoriums, als es gelang, die Gerichtsbarkeit auf ihm zu behaupten.

Reichsrechtlich anerkannt wurde die Entwicklung der geistlichen Landesherrlichkeit durch die beiden Reichsgesetze von 1220 und 1231/2. Eine Erweiterung speziell der kurfürstlichen Rechte brachte die Goldene Bulle 1356. Die Kurfürsten, auch die geistlichen, hatten nunmehr alle bedeutenden

---

[1] So gehörten zur Diözese Würzburg die oberstiftischen Orte Walldürn (Reg. Gerb. II, 62 Nr. 352), Amorbach (Amorbacher Stadtbuch f. 71 f.), Neubrunn (Oberrh. 7), Buchen (Breunig 57).

Hoheitsrechte: das Recht des ausschließlichen Burgenbaus, das Markt-, Münz-, Geleits-, Zollrecht [1].

Die Bezirke, in denen sich die Landesherrlichkeit des Mainzer Erzbischofs ausbildete, hatten selten eine große Ausdehnung; daß ein ganzer Gau in seinem ursprünglichen Umfang erworben worden ist, dürfte kaum nachzuweisen sein [2]. Die Grundlage der äußeren Zusammensetzung des Territoriums wurden vielmehr die Unterabteilungen der Gaue, die entweder selbst Gau oder Landgericht, Zent oder auch Grafschaft hießen [3]. Auf diesen Teilen erwuchs das Mainzer Territorium, besonders das Oberstift ist aus einer Menge solcher Unterbezirke zusammengesetzt [4], in denen die Erzbischöfe auf die eben beschriebene Weise Landesherren wurden. Diese Genesis hatte in mancher Beziehung dauernde Wirkungen.

In den Kerngebieten des Kurstaates, dem Unter- und Oberstifte, finden sich korporative Organisationen der Untertanen, die, verschieden in ihrer Bedeutung, ihre Angehörigen der Zentralregierung gegenüber zusammenfassen und vertreten. Eine ähnliche Bedeutung hat die Organisation des Klerus.

Die stärkste und am besten ausgebildete Korporation besaß der „einer großen Stadt adsimilierte“ [5] Rheingau. Er war als Einheit an das Erzstift gekommen und hatte diese Geschlossenheit bewahrt. Noch war sein ursprünglicher Zusammenhalt als politische, gerichtliche und wirtschaftliche Einheit erhalten.

Von der größten Bedeutung für die Erkenntnis seines ursprünglichen Zustandes ist das allgemeine Rheingauer Landweistum [6]. Nach ihm ist

---

[1] Diese einleitenden Bemerkungen sind nach Hauck, Entstehung der geistlichen Territorien gearbeitet.

[2] Selbst vom alten Rheingau, der sich weit nach Süden erstreckte, kam nach Bodmann 6 f. nur der Niederrheingau an Mainz. Die Karte bei Curs verlegt den ganzen alten Rheingau südlicher, als der Rheingau zu der hier behandelten Zeit gelegen war.

[3] Thudichum 4, 9 f.

[4] Vgl. unten. — Über die ganz ähnlichen Verhältnisse in den oberrheinischen Territorien überhaupt, zumal im Bistum Straßburg, vgl. Kiener 95, 98, 103.

[5] Bodmann 518. Vgl. auch den Schutzbrief Kaiser Friedrichs III. für den Mainzer Klerus, in dem zu Schützern des Klerus ernannt werden benannte Fürsten und Städte, darunter der Rheingau („dye Burgermaister und Rette, der Stette Meintze, Colln .... und Ringkauw“) (Würdtwein, Subs. XIII, 187.)

[6] Die Ingrossaturbücher Bertholds (über andere Kopien Sauer, Annalen 33 f.) enthalten das Weistum zweimal: Ing. I, 12—14′ und II, 134—135′. Beide stimmen, abgesehen von der Schreibweise, überein mit dem Drucke bei Grimm IV, 572 ff., der das Weistum aus Bodmanns Manuskriptensammlung kannte. Die Kopie im Ingr. I. hat die Randnotiz: „weystumb und recht deß Ringgawes“ (der eigentliche Titel ist: „Ordenung und gesetze des Landts in dem Ryngkawe“), die im Ingr. II.

der Erzbischof der Vogt des Rheingaues[1]; gemäß der bekannten Anschauung konnte der geistliche Fürst die Vogtei nicht selbst ausüben; so vertrat den Erzbischof der Vizedom[2], der in der Regel aus dem rheingauischen Adel genommen wurde[3].

Die Fortsetzung der alten Grafschaftsversammlung ist der Rheingauer Landtag, der auf der Lützelau bei Winkel[4], dann auch in St. Bartholomäus (gleichfalls bei Winkel gelegen[5]) stattfand und aus dem Adel und den Schultheißen und Schöffen des Landes zusammengesetzt war[6]. Hier erfolgte die feierliche Huldigung des Rheingaus gegen einen neuen Erzbischof nach vorhergegangener Bestätigung der rheingauischen Freiheiten[7],

---

zeigt am Rande zahlreiche Stichwortangaben. Die Bemerkungen sind von einer Hand des 18. Jahrhunderts; sollten sie von Bodmann herrühren, so würden wohl diese Kopien als seine Quelle anzusehen sein (danach wäre Sauer 35 zu verbessern). Nur die Abschrift im Jngr. I enthält den Abschnitt über die „Benehmung des Landrechts", der also schon wenigstens dem ausgehenden 15., nicht erst dem 16. Jahrhundert angehört (wie Sauer 42 annimmt). Die Jahreszahl 1324 als Datum des Weistums enthalten die Jngr. nicht, sie scheint von Bodmann erfunden zu sein. Der Druck bei Grimm I, 534 ff. ist ein Abdruck der von Bodmann an mehreren Stellen der Rheing. Alt. mitgeteilten Bruchstücke (vgl. Grimms Bemerkung I, 534, Anm. 1). — Jch zitiere im Folgenden nach Grimm IV. – Dieses echte Weistum ist nicht zu verwechseln mit dem „Rheingauer Landrecht" (Bodmann 624 ff., danach bei Grimm I, 539 ff.), dessen Fälschung durch Bodmann Meyer 309 ff. erwiesen ist.

[1] Grimm IV, 572: „daß er (der Erzbischof) oberster herr und faut sy zum Rinkgauwe und der terminien, die hernach geschrieben steht."

[2] Zuerst hatten die Rheingrafen die Grafschaft vom Erzbischof zu Lehen (Nass. U. B. I, 1, 274 Nr. 395, danach Hauck 666; Correspondenzblatt 82). Allmählich werden sie mit großer Mühe (vgl. die eben erwähnte Urkunde aus Nass. U. B.) durch ministerialische Vizedome ersetzt (Bodmann 544 ff. gibt eine Liste der Vizedome bis 1503, Gud., Codex I, 961 ff. eine [unvollständige] Liste bis 1743); Ende des 13. Jahrhunderts wurden die Rheingrafen endgültig beseitigt (Bodmann 594 ff.)

[3] Außer Bodmann 543 vgl. Schunk I, 212: „im Beysein des Ehrenvesten Henrich Brömbsers von Rüdesheim, Vizedom im Rheingau und anderer vom Adel im Rheingau"; Prot. II, 391': Vor Berthold und das Domkapitel kommen die Landsfreunde, „nemlich vitztum und andere vom Adel und gemeyne".

[4] Correspondenzblatt 82.

[5] Bodmann 461. — Wie die Huldigungen (vgl. Anm. 7) beweisen, waren beide Orte noch im Gebrauch.

[6] Bodmann 501. — Vgl. Schunk I, 175: „alle Schultheisen und Räthe gemeiner Landschaft ... zu Winkel uf gemeiner Versammlung des Landgeboths". Für die Zusammensetzung aus Adel und Bürgern vgl. Prot. II, 285: „Item sint uffbut des lands frunde im Ringaw von der Ritterschaft und gemeynen erschienen"...

[7] Die Bestätigung Bertholds (Jngr. I, 2') ist in der Bartholomäuskirche ausgestellt. — Bodmann 18 ff. teilt Berichte über die Huldigungen gegen Erzbischof Sebastian von Heusenstamm (nach Gudenus, Codex IV, 667 f.), Jakob von Liebenstein und Uriel von Gemmingen mit. Die erstere erfolgte in St. Bartholomäus, die

nur auf diesem Landtage durften „neue Rechte“ gesetzt werden[1].

Neben diesen politischen übte der Landtag ursprünglich auch gerichtliche Funktionen aus, er war gleichzeitig Landgericht[2], die Fortsetzung des alten Grafengerichts. Es konstituierte sich unter dem Vorsitz des Erzbischofs[3] oder des Gaugrafen, nach dessen Erlöschen des Vitztums[4] mit der gleichen Zusammensetzung[5] wie der Landtag dreimal jährlich[6]. Nur hier konnte einem Verbrecher sein Landrecht genommen d. h. konnte er fürfriedlos erklärt werden[7].

Der Landtag war unter Berthold und noch weiter hinaus in vollem Leben[8]; um seinen Wünschen der Regierung gegenüber Ausdruck zu ver-

---

beiden andern auf der Lützelau. Die Berichte, auch die beiden letzten, machen ihrer sprachlichen Form nach den Eindruck der Treue; auch lassen sich die Klagen der Rheingauer bei der Huldigung gegen Uriel (Bodmann 21) auf tatsächliche Vorgänge zurückführen. Anders die allgemeine Formel (Bodmann 19), die niederdeutsche Teile aufweist („unde am lesten worde sin Gnad gefort vor den hohen Elter zu Gisenheym, do worde gesongen und heelich gespeelt off de Orgelen te Deum laudamus“). Der Verdacht liegt nahe, daß Bodmann diese Formel wie andere Fälschungen (vgl. darüber den Aufsatz von Meyer) aus einer niederländischen Quelle übernommen hat.

[1] Grimm IV, 574.

[2] Über die Bedeutung von „Landtag“ = „Landgericht“ vgl. Schwarzweber 27. Die Bedeutung von „Landständen“ hat das Wort ursprünglich nicht. — Bodmann 610 warnt vor einer Verwechslung von Landtag und Landgericht. So bedeutend die Unterschiede sind, die er anführt, so läßt doch die Identität des Personals und des Tagungsortes obige Formulierung als gerechtfertigt erscheinen. Vgl. auch Bodmanns eigene Ausführung S. 501.

[3] Daß der Landtag ursprünglich gleichzeitig Gericht war, ist unzweifelhaft. Vgl. Nass. U B I, 2, 434 Nr. 728 (1262): „in placito solemni apud Lutzelnauwe astantibus militibus, armigeris, scabinis et ceteris inhabitatioribus terre Ringavie juxta morem patrie“ teilen zwei Brüder ihr Erbe; Reg. Gerhards II, 107 Nr. 611 (1299): „Cum Archiepiscopus ... generali iudicio in Luzzelnawe presedisset ...“; „Cum nos ... in iudicio in Luzelnowe secundum loci consuetudinem presidentes ...“. Auf dem Landtage wurde auch gewiesen (Bodmann 510); das Landweistum dürfte hier gewiesen worden sein. — Auf die Gerichtsverfassung des Rheingaues werde ich unten weiter eingehen. An dieser Stelle handelt es sich nur darum, das politische Verhältnis des Rheingaus klarzulegen.

[4] Bodmann 608.

[5] Bodmann 607: „so fiel die Last des Schöpfenstuhles beym Landgerichte auf die Schultheißen ebenso vorzüglich, als die Beysitzerstelle bey den eben auch dort gehegten Landtägen.“

[6] Bodmann 554, 607.

[7] Grimm IV, 575.

[8] Eingehefteter Zettel im Prot. II, nach Bl. 289: „uff Fritag nach unsers Heren Offartstag Anno ꝛc. 88 hait wyckel von lorch von der landtschafft wegen im Ryngkau geryt (so), so wie am nechsten zu sant bartholomeus der landtschafft etwas begegnet sy ...“. Für die Tätigkeit des Landtags unter Albrecht II. vgl. die Notizen über den Bauernkrieg im Rheingau bei Schunk I, III.

leihen, bestand aber noch eine andere Einrichtung: „des lands frunde im Ringkaw", „amici provinciæ", „amici terræ", die wohl als ein Ausschuß des Landtags anzusehen sind. Ihr Sprecher war der Vitztum [1], der demnach eine Doppelstellung einnahm: er war Vertreter des Erzbischofs gegenüber dem Rheingau und Vertreter des Rheingaus gegenüber dem Erzbischof. Über die Funktionen dieser Deputation belehren uns ausführlich die Domstiftsprotokolle. Ansuchen, Beschwerden des Rheingaus an den Erzbischof und das Domkapitel, das eine Mittlerstellung zwischen Erzbischof und Untertanen einnahm, bildeten ihre Tätigkeit [2].

Auch in wirtschaftlicher Beziehung wies der Rheingau noch bedeutende Überreste der alten Einheit in der Markwaldgenossenschaft auf. Einst war der Markwald Gesamteigentum des Rheingaus gewesen und durch das Generalhaingeraide verwaltet worden; mit der Aufteilung des Waldes unter die Gemeinden [3] zerfiel dieses in Partikularhaingeraide [4], wenn auch daneben ein Generalhaingeraide bestehen blieb, das auf der Lützelaue tagte [5]. Frühzeitig bildete sich ein bestimmter Modus der Besetzung aus: der Adel und die Schultheißen der Dörfer waren die Beisitzer des Gerichts [6]. Bis auf Albrecht, der eine jährliche Tagung verordnete, fand das Haingeraide statt, so oft es nötig war [7].

Unter Berthold ging es mit den Haingeraiden abwärts. Zwar war ihre Bedeutung immer noch erheblich [8]; Berthold aber verstand es, der Regierung Einfluß auf diese autonomen Markgenossenschaftsgerichte zu gewinnen. Der Adel wollte zu Ende des 15. Jahrhunderts eine Obmannschaft

---

[1] Die Landsfreunde bestanden aus Vertretern der Ämter: „Comparuerunt in Capitulo Vicedominus in Ringauia unacum amicis huius terre Ring [auiae] ex omnibus officiis (Prot. III, 16'). Über den Ausdruck „Freunde" vgl. Below, L. Verf. I, 255.

[2] Prot. II, 213, 285', 434, III, 16'.

[3] Bodmann 451. — Ein Teil des rheingauischen Waldes war als „Kammerforst" erzbischöfliches Eigentum (Bodmann 454 f.; Nass. UB I, 1, 254 Nr. 360 [1219] spricht der Erzbischof von dem „nostrum nemus", noch deutlicher Nass. UB I, 2, 457 Nr. 774 [1267]: „in foresto nostro quod dicitur cammervorst in terra nostra Ringawie"). Der Erzbischof hatte im ganzen Rheingau den Wildbann (Grimm I, 534), das Landweistum enthält Strafbestimmungen für Übertretungen (Grimm I, 535).

[4] Bodmann 463.

[5] Bodmann 461 f. Vgl. auch Nass. UB. I, 2 571 Nr. 957. Unter Berthold hatte jedes Amt ein Haingeraide (vgl. den Erlaß von 1489). — Speziell über ein Partikularhaingeraide, das zu Lorch, vgl. Nass. UB I, 2 Ergänzungen 5 ff.

[6] Bodmann 461.

[7] Bodmann 469.

[8] Das Weistum von Mittelheim (1491) schreibt dem Haingeraide Pfändungsrecht zu (Roth II, 209).

in den Haingeraiden anstatt der bisherigen Gleichheit der Beisitzer erlangen und auch, indem er von den Geraiden fern blieb, eigene Haingeraide bilden[1]. Die Mißhelligkeiten, die darüber entstanden, benutzte Berthold; in drei Erlassen von 1489 und 1495 setzte er die Obmannschaft des Erzbischofs fest[2]. Die bloße Tatsache des landesfürstlichen Eingreifens bedeutete schon eine Minderung der Haingeraide; durch die Forderung der Einstimmigkeit für die Urteile wurde der landesherrliche Einfluß noch ganz erheblich verstärkt.

Den Zustand des Rheingaues, seine korporative Geschlossenheit als „Landschaft", auch den Ursprung seiner Organisation hat Gierke[3] vollkommen richtig erkannt: „Von den Cent- oder Markgenossenschaften, welche sich im westlichen Deutschland den genossenschaftlichen Zusammenhang in vollkommener Freiheit erhalten hatten oder ihn unter einer herrschaftlichen Vogtei fortsetzten, konstituirten manche sich dem Reich oder ihrem Herrn gegenüber bei fortbestehender oder aufgehobener Markgemeinschaft zugleich als politische Landesgemeinden oder Landschaften, in welchen ein gewähltes Organ, das seinem Wesen und meist auch seinem Namen nach ein Rath war, die Gesammtheit vertrat und regierte. Solche theils reichsfreien, theils herrschaftlichen Gebiete hatten dann vorübergehend oder dauernd wol die Bedeutung mehr oder weniger entwickelter Landesgemeinwesen, oder sie waren doch eigene Gerichtsgemeinden mit genossenschaftlicher Verfassung. Die gemeine Landschaft des Rheingaus ... sind Beispiele derartiger Landesgemeinden."

Damit ist in der Tat das Verhältnis richtig angegeben. Es handelt sich beim Rheingau um den Überrest einer alten Zent- und Markgenossenschaft, dessen Verfassung, in dem Landweistum festgelegt, in ihren wesentlichen Zügen auch unter Berthold noch fortbestand. Wenn auch die wirtschaftliche Selbständigkeit des Rheingaus schon stark gemindert ist, so ist doch die politische Bedeutung des Landtags noch ungebrochen; in ihm findet der Rheingau eine partikulare politische Vertretung zur Regelung eigener Angelegenheiten wie zur Repräsentation gegenüber dem Landesherrn. Diese Korporation ist aber nicht etwa zu den in der

---

[1] Bodmann 282.

[2] 1489 (Ingr. I, 268 f. = Bodmann 282; Ingr. I, 268′ f. = Bodmann 282 f.) und 1495 (Ingr. II, 231 = Bodm. 283). Im ersten Erlasse von 1489 setzte er gegen die Sezessionsgelüste des Adels fest, daß das Geraide von Adel und Bürgern zu halten sei; fehle jemand, so sei das Gericht dennoch abzuhalten. Bei Streitigkeiten solle in erster Instanz das Geraide des nächsten Amtes entscheiden, in zweiter das Generalhaingeraide, in dritter der Erzbischof.

Im zweiten Akt wurde bestimmt, daß die erste und zweite Instanz einstimmig entscheiden müßten; käme eine Einhelligkeit nicht zustande, so solle man sich an den Erzbischof wenden.

Der dritte Erlaß bestätigte im wesentlichen den zweiten.

[3] Genossenschaftsrecht I, 527 f.

zweiten Hälfte des Mittelalters in den meisten Territorien aufkommenden landständischen Organisationen zu rechnen, sondern ist der Rest einer viel älteren und ganz anders gearteten Verfassung, nicht etwa zusammengesetzt nur aus Vertretern bestimmter bevorrechtigter Klassen, wie das die Landstände sind, sondern eine Korporation der ganzen freien Einwohnerschaft des Rheingaues, auch nicht wie die Landstände eine allgemeinterritoriale, sondern eine partikulare Organisation. —

Der Rheingau bildete nur einen Teil des Unterstiftes, das außer ihm noch andere Orte und Gebiete umschloß. Abgesehen von dem weitabliegenden Lahnstein, Höchst und der Bergstraße standen außerhalb des Rheingaues die sog. „fünfzehn überhöhischen Dörfer“[1], Bingen, Olm-Algesheim und endlich Mainz.

Bingen und Olm-Algesheim gehörten ursprünglich verwaltungstechnisch zweifellos zum Rheingau[2], doch lockerte sich trotz der Gegenbestrebungen der Rheingauer[3] allmählich der Zusammenhang[4]; 1527 wurde das Amt Olm-Algesheim offiziell vom Rheingau abgetrennt[5].

---

[1] Über sie vgl. Bodmann 606 und 696 ff. (vgl. dazu Nass. UB. I, 2 Berichtigungen und Zusätze S. 1 ff.) und Hensler 3. Der bedeutendste Ort darunter war Berstadt (Weistum von Berstadt von 1489 W. Schr. 70,52 = Bodmann 697 ff. [eine Kopie des 17. Jahrhunderts, zugleich mit dem gleich zu erwähnenden Entscheid, Wiesbaden, Kurmainz, Generalia, eine andere Ingr. I, 264' ff.], wo die Grenzen des Bezirkes angegeben sind), wo sich das Landgericht der 15 Orte befand (Entscheid Bertholds 1491 im Ingr. I, 265' f. = Bodmann 698). Ganz losgelöst vom Rheingau waren auch sie nicht; das Weistum erfolgte vor dem rheingauischen Vitztum.

[2] In den Bestätigungen der rheingauischen Freiheiten wird stets die Zugehörigkeit von Algesheim und Bingen ausgesprochen: 1459 von Diether (Bodmann 499), 1484 von Berthold (Ingr. I, 2'), 1505 von Jakob (Würdtwein, Nov. Subs. X. praef. 58, danach Bodmann 515 mit dem Druckfehler 1503), 1508 von Uriel (Wiesbaden, Kurmainz, Generalia).

[3] Prot. II, 155'; 213; 218'; 251, 297; 1489 beschloß das Domkapitel im Generalkapitel an S. Urban: „Item mit dem nachfolgen und nachreisen, ob sich einich geschrey begeben wurde by tag oder nacht sollen es die von Bingen nachbarlich halten und wie von alter herkomen ist, so sie darumb gein Bingen schicken wurden als von altherkomen ist (Prot. II, 343'). Wenigstens ein nachbarlicher Zusammenhang wurde also auch vom Domstift anerkannt.

[4] 1492 Sabb. p. Petri-Pauli verzeichnet Prot. II, 479: „Item haben des lands frunde im Ringauw uffhut furbracht wie die von bingen vor ine erschienen sin und gebeten haben umb Rat und hilff also haben sie ine keynen Rat wollen geben hinder m. gn. h. von mentz ader auch hinder m. h. (d. h. dem Domkapitel) und damit gebeten, die Dinge byß uffzukunfft m. gn. h. in gutem ansteen zulaißen, das m. g. h. also angnomen und des lands frunde ihres guten willens gedanckt haben“. — Ob die im Rheingau gelegenen domkapitelischen Dörfer auch auf dem Landtag vertreten waren, vermag ich nicht zu sagen. Die Landsfreunde nahmen sich aber auch ihrer an: für Östrich sprachen sie einmal vor dem Kapitel (Prot. II, 282', 285' f., 290). Über die domkapitelischen Dörfer allgemein vgl. unten.

[5] Bodm. 61, Schunk I, 189 Anm.

Auch **Mainz** hat nicht zum Rheingau gehört. Es ist nicht zu ermessen, wie die bis 1462 freie Stadt Mainz Vertreter zum Lützelauer Landtage, der alten Grafschaftsversammlung, hätte schicken sollen[1]. Für eine solche Verbindung ist kein Beweis zu erbringen; Mainz und der Rheingau erscheinen vielmehr stets getrennt. Mainz erhielt für sich die Bestätigung seiner Freiheiten[2], 1525 schloß das Domkapitel mit Mainz für sich einen Vertrag[3], wie überhaupt in dem ganzen Aufstande Mainz und der Rheingau nie zusammengehen; was zu erwarten sein würde, wäre Mainz tatsächlich auf dem Landtage, dem Herde der ganzen Bewegung, vertreten gewesen. Auch müßte das Rheingauer Landweistum der Verbindung Erwähnung tun.

Mainz stand vielmehr für sich, es bildete nur verwaltungsmäßig mit dem Rheingau und anderen Gebietsteilen das Unterstift.

Die Verfassung von Mainz wurde 1469 nach der Zerstörung seiner Freiheit (1462) von Erzbischof Adolf neu geregelt in dem Mainzer Grundgesetz[4], das im wesentlichen nur die Sicherheit von Leib und Habe sowie die Fixierung des Auffatzes[5] verbürgte. Von einer Autonomie wie beim Rheingau ist keine Rede, Mainz ist eine völlig der landesherrlichen Gewalt unterworfene Stadt, eine regelrechte erzbischöfliche Landstadt; seine Bedeutung liegt in seiner Eigenschaft als Hauptstadt, es ist das „hertz im Stifft“[6]. Und selbst das geringe Maß von Selbständigkeit, das der

---

[1] Wie Goldschmidt 54 vermutet.

[2] 1484 Mont. nach Martin (Zunftbuch) und 1486 Donnerstag nach Neujahr (Zunftbuch und Ingr. I, 10′ f.). Die Stadt wird auch vom Kapitel gesondert zur Huldigung aufgefordert (1484 Donn. nach Cantate, Ingr. I, 1; der Heißbrief an den Rheingau vom gleichen Datum Ingr. I, 334).

[3] Schunk III, 62 ff. Einzelne Forderungen der aufständischen Rheingauer (Schunk I, 197 Art. 6, 7) zeigen auch die Trennung von Mainz und Rheingau.

[4] 1469 Urbani, abgedruckt bei Hegel II, 2, 211 f. Das Grundgesetz, als dessen Vorbild wohl der Freiheitsbrief von 1346 für die Oberstift-Städte (vgl. unten) anzusehen ist, blieb bestehen und wurde immer wieder erneuert: von Diether 1477, 1480, von Albrecht I. 1482, von Berthold 1484 und 1486 (alle im Zunftbuch, vgl. auch Anm. 2). Auch später noch blieb man dabei; vgl. Hegel II, 2, 184 Anm. Die Bestätigung Jakobs 1506 Würdtwein, Nov. Subs. X, praef. 60 ff.

[5] = Bede. Über diese und ihre Fixierung vgl. unten. An Stelle des selbstgewählten Stadtrates trat der sog. Ratseß von zwölf Mitgliedern (Zwölfer des Rats), welcher die Aufsicht über die Zünfte führte und auch sonst an der Verwaltung teilnahm. Der oberste Beamte und Stellvertreter des Erzbischofs war der Amtmann, für den allmählich der Titel Vitztum aufkam (darüber unten). Ihm untergeben waren die bisherigen erzbischöflichen Beamten, der Schultheiß und die Richter (Hegel a. a. O. 183 f.).

[6] Prot. II, 298′.

Stadt noch geblieben war, kam unter Berthold in Gefahr: er versuchte, den Ratseß aufzuheben[1].

Das Oberstift, das Gebiet am Maine, entbehrte einer solchen ausgebildeten Organisation wie sie der Rheingau besaß. Es bildete keine solch geschlossene Einheit. Wohl führte auch in dieser Gegend ein Amtmann den Titel „Vitztum", aber bezeichnenderweise hieß er nicht „Vitztum des Oberstiftes"[2], sondern „Vitztum von Aschaffenburg"; wie der Vitztum von Mainz ist er zu diesem Titel nicht als Amtmann einer größeren Landschaft gekommen, sondern als Amtmann einer der fürstlichen Residenzen[3].

Der lose Zusammenhang des Oberstiftes ist zu erklären aus der Art und Weise, wie es mit dem Mainzer Stuhle verbunden wurde. Während der Rheingau als geschlossene Einheit an Mainz kam und darin keine Änderung erfuhr, ist das Oberstift ein Konglomerat aus einer Reihe von Gebietsteilen, die auf die verschiedenste Weise mit dem Erzstifte verschmolzen. Alle oben geschilderten Arten der Entstehung der geistlichen Landeshoheit lassen sich im Oberstifte feststellen; durch Erwerb öffentlicher Rechte, durch Gewinnung der politischen Rechte in geistlichem Besitz, durch Erwerbung der Gerichtsbarkeit auf eigenem Grundbesitz wurde der Erzbischof hier Landesherr. Diese Gebietsteile waren in der Regel um Städte gruppiert, die zum Hauptort der neuen Bezirke wurden — während im Rheingau Städte fehlten — und so kam es, daß hier städtische Siedelungen eine wichtige Rolle spielten.

Eine besondere Stellung nahmen die sogenannten „Neun Städte" ein, denen Albrecht II. 1527/8 verbot, weiterhin miteinander „sonderlichen verstandt, verbundtnus und einigung" zu pflegen[4]; es scheint auf den

---

[1] Schon Allerheiligen 1484 schlug Berthold dem Domkapitel vor, „das man den von mentz zu ewigen Tagen nimer keyn eigen Rath hie zu mentz geben oder zulassen solle" (Prot. II, 183). 1487 wurde wieder darüber verhandelt. Berthold wollte die Hälfte des Rats lebenslänglich im Rat lassen, doch mit der Befugnis, sie abzusetzen, die andere Hälfte wollte er nach je 2 Jahren neu einsetzen (Prot. II, 253). 1488 bringen für Berthold Otto von Henneberg und der Kanzler dem Domkapitel vor wegen der Ordnung im Stift, besonders in Mainz. Das Domkapitel soll auch jemand dazu deputieren. Es erwidert, Berthold solle die Ordnung verfassen und dann ihm vorlegen (Prot. II, 298'). 1491 redete man wieder über die Ordnung. Berthold will ein „Vertzenchniß" (sic) davon geben (Prot. II, 470'). Es scheint aber aus diesen Plänen nichts geworden zu sein.

[2] Das Oberstift heißt auch „Oberland" (Ingr. I, 298 ff.), doch ist der „Landvogt des oberen Landes" nicht etwa der Vicedominus von Aschaffenburg, sondern der Amtmann von Krautheim-Ballenberg (vgl. Ingr. I, 178 ff., 313 ff., IV, 139).

[3] Darüber unten.

[4] Vgl. Oberrh. 198.

ersten Blick, als ob sich daraus für die „Neun Städte" ein dem Rheingauer Landtag ähnlicher Charakter folgern lasse. Zur völligen Klarstellung der Sachlage muß hier die Verfassung der „Neun Städte" im Einzelnen besprochen werden[1]. Es sind dies Aschaffenburg, Miltenberg, Dieburg, Seligenstadt, Amorbach, Buchen, Dürn, Külsheim, Tauberbischofsheim.

In dem alten Maingau, der bald in mehrere Teile zerfiel[2], hatte Mainz an verschiedenen Stellen durch Erwerb öffentlicher Rechte Fuß gefaßt; außer dem Landgericht Ostheim und der Stadt Obernburg, die hier als nicht zu den „Neun Städten" gehörig außer Betracht bleiben, hatte es Dieburg erworben.

Dieburg ist um ein castrum regium entstanden und befand sich zuletzt im Besitze der Herren von Büdingen, von denen Mainz im 13. Jahrhundert in mehreren Käufen die Stadt erwarb[3]. Der Erzbischof war zunächst in der Stadt vertreten durch einen Vogt (Faut), der durch den Landesherrn ernannt wurde[4]; seit 1339 nimmt die Verwaltungsgeschäfte als Vertreter des Erzbischofs ein Amtmann wahr, neben dem seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auch der fiskalische Beamte, der Keller, erscheint[5].

Dieburg war aus dem Gerichtsbann des Bachgaus eximiert worden, doch, wie gewöhnlich, nur für die niedere Gerichtsbarkeit. Die hohe Gerichtsbarkeit wurde für Dieburg und die zugehörige Zent gleichzeitig ausgeübt durch das Land- oder Zentgericht, das jährlich einmal mit dem Umstand aller Zentpflichtigen abgehalten wurde[6]. Der Zentgraf oder der Faut von Dieburg, später dieser wohl allein[7], führten den Vorsitz[8]. Für die niedere Gerichtsbarkeit hatte Dieburg sein eigenes Stadtgericht;

---

[1] Es ließ sich, um Wiederholungen zu vermeiden, nicht umgehen, in diesem Zusammenhange schon manches vorwegzunehmen, was eigentlich erst in die Kapitel über die Justiz- und Beamtenorganisation gehört.

[2] Steiner, Seligenstadt 24 f., nennt den Rod-, Plum-, Bach- und den kleinen oder Untermaingau (Ostheim I, 47 nennt er statt des letzteren den Kinziggau). Der Bachgau zerfiel in vier Zenten: Ostheim, Umstadt, Babenhausen, Dieburg (Ostheim I, 55). Curs nennt nur den alten Maingau.

[3] Gengler, Codex 758 f.

[4] Steiner, Dieburg 39.

[5] a. a. O. 40; Seite 100 f. sagt Steiner, der Amtmann komme etwa 100 Jahre nach dem Keller, der 1370 zuerst erscheine.

[6] Steiner, Dieburg 34 f.

[7] Vgl. die Bestallung des Fauts von Dieburg 1502 (Ingr. V, 252' f.): er handhabt die Gerichte „unser Statt und andere unsere gericht ußwendig unser Statt Diepurgk".

[8] Steiner, Dieburg 34 f. Von den Schöffen war ein Teil aus Dieburg und den Vorstädten, ein Teil aus den übrigen Zentorten (Steiner, a. a. O.).

den Vorsitz führte der Faut von der Landsherrschaft wegen, unterstützt von zwölf und mehr Schöffen, die aus den Bürgern der Stadt, dann auch der Vorstädte entnommen waren. Das Stadtgericht war zuständig bei Klagen über fünf Gulden und Frevel (Rauf, Lügen usw.). Es tagte jährlich siebenmal, seit dem 16. Jahrhundert nur noch viermal[1]. Für die niedere Gerichtsbarkeit hatte sich die Zent in Untergerichte aufgelöst[2].

Über die innere Verfassung der Stadt sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Als Stadt erscheint Dieburg zuerst ca. 1218 -20[3]; die Leitung hatte wie andern Orts zunächst der Faut[4], dann bildete sich allmählich das Bürgermeisteramt aus. Unter Berthold erscheint der Faut aus der städtischen Verfassung fast ganz verdrängt; er wurde reiner Gerichtsbeamter[5]. Wie in anderen Orten ist auch in Dieburg der Rat mit den Gerichtsschöffen identisch[6].

Andere Städte sind ursprünglich Besitz geistlicher Korporationen, die die öffentlichen Rechte allmählich an den Erzbischof, die grundherrlichen Rechte z. T. an die Orte selbst verloren. Hierher gehören Seligenstadt, Amorbach und Buchen, sowie Aschaffenburg.

Über die Verfassung von Seligenstadt, das im alten Untermaingau gelegen war, sind wir durch die Arbeit von Seibert ausführlich unterrichtet. Die Verfassung des Ortes ist besonders dadurch interessant, daß sich hier die alten Zustände – z. B. in der Gerichtsorganisation – außergewöhnlich gut erhalten haben. Die Abtei Seligenstadt war Grund-, Gerichts- und Marktherr von Seligenstadt, die Bewohner waren Grundholde des Klosters[7]. 1045 wurde dem Abte die Immunitätsbestätigung erneuert. Kraft ihrer hatte er durch seinen Vogt die höhere Gerichtsbarkeit auf diesem Bezirke[8]; auch die niedere Gerichtsbarkeit besaß er seit dem 11. Jahrhundert[9]. Seit 1063 war das Kloster Seligenstadt[10] dauernd im Mainzer Besitz. Trotzdem blieb auch in der Folgezeit, wenn auch nur juristisch, die Grundherrschaft des Klosters gewahrt, alles in der Stadt war Eigentum des Klosters und Erbleihe der

---

[1] Steiner, a. a. O. 36.

[2] Steiner, a. a. O. 36 ff.

[3] Vgl. die Urkunde bei Steiner, Archiv 352 f. und Gengler, Codex 758.

[4] 1295 Rudolphus advocatus ac Rudolphus dictus Grasloc miles nec non Scabini et consules opidi in Dieburg (Steiner, Dieburg 176).

[5] Vgl. vorige Seite, Anm. 7.

[6] Vgl. Ingr. III, 111 ff. (1486).

[7] Seibert 114, 110.

[8] a. a. O. 113, 141 ff.

[9] a. a. O. 114.

[10] Und damit auch die Vogtei (a. a. O. 144).

Bürger[1]. Wenn auch im Spätmittelalter die Bürger nicht mehr hörig waren, sondern die Lasten dinglich, die Bürger frei geworden[2], so mußten die Bürger doch dem Abte als Herrn des Grundes und der „Eigenschaft" der Stadt das Homagium leisten[3].

Der erste Beamte in der Stadt war der vom Landesherrn ernannte Vogt, der die hohe Gerichtsbarkeit ausübte[4]. Wie gewöhnlich bezog sich die Exemtion der Stadt nur auf die niedere Gerichtsbarkeit, während die hohe Gerichtsbarkeit des Vogtes in gleicher Weise für Stadt und Land galt[5]. Für die niedere Gerichtsbarkeit aber waren Stadt und Land getrennt. In der Stadt übte sie der klösterliche Schultheiß im Stadtgericht aus — der Gerichtsherr in der Stadt war also der Abt[6] — auf dem Lande der erzbischöfliche Zentgraf[7].

Die Schöffen des Gerichtes waren ursprünglich mit der Stadtbehörde identisch. 1232 wird das Schöffenkollegium zuerst genannt. Allmählich setzte sich die Ratsverfassung mit einem gewählten Bürgermeister (seit 1300) endgültig durch; Vogt und Schultheiß wurden aus dem Stadtregiment verdrängt[8].

Dem ursprünglichen Vertreter des Erzbischofs, dem Vogt, wurde Ende des 14. Jahrhunderts ein Amtmann übergeordnet, der seit 1390 erscheint; seit Ende des 15. Jahrhunderts hatte Seligenstadt einen eigenen Amtmann, während vorher zeitweilig die Zenten Seligenstadt und Steinheim zusammen von einem Amtmann verwaltet worden waren[9].

Ähnliche Verhältnisse wie in Seligenstadt finden sich in Amorbach und Buchen.

Amorbach war ursprünglich ein grundherrlicher Besitz des im 8. Jahrhundert gegründeten Klosters[10]. Die Vogtei über das Kloster übten die Edelherren von Dürn in der Mitte des 13. Jahrhunderts aus[11]; Konrad von Dürn, advocatus ecclesie in Amorbach, erhob 1253 mit Zustimmung des Klosters Amorbach zur Stadt[12]. Sein Sohn

[1] a. a. O. 119. [2] a a. O. 124.

[3] a. a. O. [4] a. a. O. 141.

[5] Im Vogtding traten zu den sieben städtischen Schöffen noch acht vom Lande (a. a. O. 142).

[6] Dieses Verhältnis ist typisch für die Entstehung der geistlichen Landeshoheit auf klösterlichem Besitz; vgl. Hauck 669.

[7] a. a. O. 142.

[8] Seibert 152 ff. — Seit Mitte des 14. Jahrhunderts sind es zwei Bürgermeister.

[9] a. a. O. 165.

[10] Krebs 188 f. [11] a. a. O. 193.

[12] a. a. O. 190. Die Urkunde Oberrh. 213 f.

Ulrich verkaufte 1272 die Stadt Amorbach sowie die Vogtei und das Zentgericht an Mainz [1].

Das Kloster behielt grundherrliche Rechte in Amorbach, doch konkurrierte der Erzbischof mit ihm darin. In einem Streite zwischen dem Kloster und der aufstrebenden Gemeinde (1344) entschied der Erzbischof [2], daß dem Kloster die „Eigenschaft" zustehe; von den „Einungen" (Strafgelder) in den Wäldern aber fielen fortan dem Kloster ein Drittel, dem Erzbischof zwei Drittel zu; auch mußte das Kloster bei Bestellung eines Schützen den Rat des erzbischöflichen Fauts einholen. Auch später noch wurden die grundherrlichen Rechte des Klosters bestätigt [3], die Bürger mußten ihm einen Eid leisten; doch nahm die Bedeutung dieser Rechte immer mehr ab [4].

Das Kloster war in der Stadt vertreten durch einen Schultheißen [5], der neben seinen dauernd festgehaltenen [6] wirtschaftlichen Befugnissen auch am Stadtgerichte beteiligt war [7]. Vertreter des Landesherrn war ursprünglich ein „Officiat", dessen Amt die gewöhnlichen Entwicklungsstufen (Vogt, Burggraf, Amtmann) durchmachte [8]. Neben diesen beiden Beamten trat ein weiterer erzbischöflicher Beamter auf, der gleichfalls den Titel „Schultheiß" führte [9] und mit dem erzbischöflichen Zentgrafen identisch

---

[1] Oberrh. 214f. Zur Zent gehörten später vier Dörfer: Wilnbach, Schneidberg, Neudorf, Otterbach (Urkunde von 1423 in Oberrh. 222 f.); die beiden ersten werden schon 1272 erwähnt.

[2] Oberrh. 215 ff.

[3] Entscheid des Erzbischofs 1359 (Oberrh. 217 ff.); 1395 (Oberrh. 220 ff.), Art. 4—13).

[4] Noch 1460 verpflichten sich die Bürger in ihrem Eid, auf Ersuchen auszuziehen (Gengler, Codex 961). 1468 wird der Eid abgeändert (Oberrh. 225, 226).

[5] Vgl. den Entscheid 1395, Art. 4, 6, 11, 13 (Oberrh. 220 ff.).

[6] Die Ordnung von 1528 (Art. 7, Oberrh. 230) nennt ihn noch als Aufseher des Jahrmarktes, eine Tätigkeit, in der er den erzbischöflichen Beamten unterstellt war.

[7] Vgl. unten.

[8] 1272 erwarb Mainz die Vogtei (vgl. oben). 1291 wird Heinrich, erzbischöflicher „Officiat" in Wildenberg (der zu Amorbach gehörigen Burg) genannt (Reg. Gerh. II, 31, Nr. 193); 1314 Konradt Rüdt, „Officiat" in Wildenberg (Reg. Peters 304, Nr. 1678); 1358 Konrad Rüdt, Vogt zu Wildenberg (Reg. Gerlachs 228, Nr. 1019); 1358 Konrad Rüdt, Burggraf zu Wildenberg (a. a. O. 230, Nr. 1027); 1404 Eberhard von Dürn, Amtmann zu Wildenberg (Z. G. O.-Rh. XVI, 27); 1460 Heinrich von Sickingen, Amtmann zu Wildenberg und zu Amorbach (a. a. O. 29).

[9] Vgl. S. 23, Anm. 1, ferner Oberrh. 222 f. Der klösterliche Schultheiß blieb daneben bestehen. Außer dem Akt von 1395 vgl. Amorbacher Stadtbuch f. 49 f.: Jorg von Hedicker, Schultheiß und Zentgraf m. gn. h. von Mainz und Henn Ludwig, Schultheiß m. gn. h. des Abts (1438).

war[1]. Nicht immer läßt er sich mit Sicherheit vom klösterlichen Schultheißen unterscheiden.

Die Leitung der Stadt hat im 14. Jahrhundert einer der beiden Schultheißen[2], neben dem sich seit 1344[3] ein Schöffenkollegium nachweisen läßt. Ungefähr gleichzeitig mit den Schöffen, 1354[4], erscheinen auch Bürgermeister[5], die neben den Schultheißen treten, ohne ihn jedoch aus der Stadtverwaltung zu verdrängen[6].

In der Gerichtsverfassung sind Stadt und Zent für die niedere Gerichtsbarkeit geschieden, für die hohe wohl verbunden.

Die niedere Gerichtsbarkeit in der Stadt übt der erzbischöfliche Schultheiß aus[7]. Ob ein einheitliches niederes Zentgericht bestand, ist nicht zu sagen[8]; vielleicht war auch hier eine Auflösung im Dorfgerichte eingetreten[9].

---

[1] 1468 Hans von Breith, „schultheis und zentgreve zu Amorbach" (Oberrh. 224) Zwei Tage später nennt er sich nur Schultheiß (a. a. O. 226). Vgl. auch vorige Seite Anm. 9. Schließlich überwucherte das Zentgrafenamt das Schultheißenamt; in der Ordnung von 1528 wird an Stelle des Schultheißen der Zentgraf genannt (Oberrh. 228, Anm. 1), der neben der Verwaltung der Zent auch die Schultheißengeschäfte führte (a. a. O. 292, Anm. 1).

[2] Oberrh. 215 (1344), Gengler, Codex 961 (1354), Oberrh. 217 (1359). Welcher von beiden es ist, läßt sich nicht sicher sagen. Der Entscheid von 1395 (vgl. Anm. 7) gibt im Art. 1 keinen Anhalt, doch ist aus dem Vorrang des erzbischöflichen Schultheißen im Gerichte (Art. 3 desselben Aktes) vielleicht zu schließen, daß er auch im Art. 1 gemeint ist. Später ist es bestimmt der erzbischöfliche Schultheiß.

[3] Oberrh. 215. Schöffen und Rat waren wohl dauernd identisch. Der Entscheid 1359 (Oberrh. 217 ff.) wird gefällt zwischen dem Kloster und Schultheiß, Schöffen und Gemeinde und untersiegelt von Schultheiß, Bürgermeistern, Schöffen und Rat.

[4] Gengler, Codex 961.

[5] Ihre Zahl betrug noch 1425 3 (Oberrh. 224), 1468 sind es 2 (a. a. O. 226).

[6] Die Bedeordnung von 1432 (Z. G. O.-Rh. XVI, 28 f.) ist erlassen von Bürgermeistern, Schöffen und Rat. Die Beschwerden der Stadt über den Abt 1468 aber werden durch Johann von Breith, Schultheiß und Zentgraf, vorgebracht (Oberrh. 224); im gleichen Jahre leisten dem Abt den Eid Hans von Breith, die Bürgermeister, Schöffen, Rat und Gemeinde (a. a. O. 226).

[7] 1395 Rechte des Abtes in Stadt und Vorstadt Amorbach (Oberrh. 220 ff.): 1. Einem neuen Abte sollen Schultheiß, Zentgraf (danach gehört die Vorstadt wohl zur Zent), die Bürgermeister, Rat und Gemeinde von Stadt und Vorstadt Amorbach geloben. 2. Das Kloster hat ½ vom Gerichte und von den Bußen, es komme vor Gericht oder nicht. 3. Der erzbischöfliche „Amptmann" „ist des selben gerichts ein besetzer und entsetzer und hat auch den stab in der hant, und ist gebietter und verbietter an dem gericht". Wenn der erzbischöfliche „Schultheiß" (der also mit dem „Amtmann" identisch ist) nicht am Gerichte ist, soll er den Stab dem klösterlichen Schultheißen geben, der soll dann „freger u. gebietter" sein.

[8] Der „Zentgraf" kann auf das hohe Zentgericht beschränkt sein.

[9] Auf den Zentorten gab es auch Schultheißen, vgl. Oberrh. 223: „der vor zeiten m. gn. h. von Meintz schultheis gewesen ist zu Sneidberg".

Für die hohe Gerichtsbarkeit aber scheinen Stadt und Zent verbunden gewesen zu sein[1]. Diesem „Landgerichte“[2] präsidierte jedenfalls der erzbischöfliche Schultheiß in seiner Eigenschaft als Zentgraf[3].

Wie Amorbach selbst, war auch Buchen ein grundherrlicher Besitz des Klosters Amorbach. Das Kloster hatte in Buchen das ius fundi et proprietatis, ius villicum ibidem instituendi; die ursprüngliche Hörigkeit der Einwohner kommt darin zum Ausdruck, daß das Kloster die Erbschaftssteuer der Hörigen, das Besthaupt, Bestwatmal und Buteil erhebt[4]. 1309 erkaufte Erzbischof Peter einen Teil der Stadt und die Zent[5].

Das Kloster ist in der Stadt vertreten durch einen Schultheißen, der Erzbischof in der Stadt durch einen „Officiatus“ und in der Zent durch einen Zentgrafen.

In der Gerichtsorganisation waren — anders als in Seligenstadt — Stadt und Zent durchweg geschieden. Die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit lag zwar in der Stadt[6] wie auf der Zent[7] bei derselben Person, dem „Officiatus“, aber ihm stand in der Stadt ein anderes Schöffenkollegium zur Seite als auf der Zent. In Buchen waren also Stadt und Zent auch in der hohen Gerichtsbarkeit getrennt[8] und nur durch die Person des gleichen Richters verbunden[9].

Die niedere Gerichtsbarkeit in der Stadt übte der Schultheiß[10] aus und zwar mit dem gleichen Schöffenkollegium, das dem „Officiatus“ im

---

[1] Kundschaft von 1425 (Oberrh. 223 f.): Zwischen der Stadt und den Zentleuten ist es stets so gehalten worden, „dann das kein gebüre ine der zente einen burger uff der zent rugen, adir furbringen soll das in der stadt geschein sei, ußgenommen mort, diepstale, woffengeschrei und bintware wunden“. Für diese causae maiores war also das Zentgericht zuständig, und galt die Exemtion der Stadt nicht.

[2] „Landgericht“ Amorbach, Ingr. III, 253‘ f.

[3] Vgl. oben.

[4] Urkunde von 1280 (Oberrh. 277 f.).

[5] Krieger I, 319 f.

[6] Weistum 1300 I. (Oberrh. 278 f.).

[7] Weistum 1300 II. (Oberrh. 279 f.).

[8] Die scabini vel opidani brauchen nicht super centam zu gehen, außer wenn jemand zum Tode verurteilt werden soll. Dann kann der Officiatus zwei Schöffen de opido auf die Zent rufen. Über einen in der Stadt begangenen Mord können die Schöffen dort richten (Weistum I, Art. 5).

[9] Wie in Miltenberg ist ein Residuum des alten Zusammenhangs darin erhalten, daß zwei Schöffen de opido auf die Zent gehen können, wenn dort einer zum Tode verurteilt werden soll.

[10] Jedenfalls ein klösterlicher Schultheiß; vgl. Krieger I, 320: „das gericht ... ist halp eins apt ... und hat auch ein eigen schulteißen da zu seczen“ (1395).

hohen Gerichte beistand[1]. Auf der Zent hatte der Zentgraf die niedere Gerichtsbarkeit[2].

Im Laufe des 15. Jahrhunderts vollzog sich eine Änderung. 1450 war der klösterliche Schultheiß an den „Niedergerichts- und Zentgerichtsbußen" in Buchen noch beteiligt, doch nahm den Vorsitz der erzbischöfliche „Amtmann"[3] ein[4]. Der klösterliche Schultheiß wurde zurückgedrängt, der erzbischöfliche Zentgraf verschwand überhaupt, denn in der albertinischen Ordnung 1528[5] wird an Stelle des Zentgrafen der Schultheiß genannt, was nur der erzbischöfliche Schultheiß sein kann, der 1380 zuerst deutlich genannt wird[6]. Er ist der Vorsteher der Gerichte geworden[7]. Es ist also für Buchen wohl eine ähnliche Entwicklung wie in Amorbach anzunehmen, nur daß sich hier der erzbischöfliche Zentgraf erhielt, in Buchen der erzbischöfliche Schultheiß.

Unter dem „Fogt", der 1454 noch genannt wurde[8], darf wohl der erzbischöfliche Amtmann im speziellen Sinne vermutet werden, der im gleichen Jahre erwähnt wurde[9] und 1378 zuerst erscheint[10].

1300 gab es in Buchen noch keine Bürgermeister[11]. Wann sie aufkamen, ist nicht ersichtlich; unter Berthold sind sie da[12].

Die letzte Stadt aus dieser Gruppe ist der wichtigste Ort des Oberstiftes: Aschaffenburg. Nach dem Tode Herzog Ottos von Schwaben, der 974 das St. Peter-Alexanderstift angelegt hatte[13], faßte Mainz hier

---

[1] Weistum 1300 I.

[2] Das Zentgericht tagt zwei- bis dreimal jährlich, doch können es die „Officiati" öfters berufen (Weistum 1300 II.). Auf der Zent sind 28 Schöffen (Weistum II.), in der Stadt 12 (Weistum I.).

[3] Offenbar die Übersetzung des allgemeinen Ausdrucks „Officiatus".

[4] Oberrh. 282.

[5] Oberrh. 288 ff.

[6] Krieger I, 320.

[7] Die Gerichtsordnung von 1534 (Breunig 39f.) zeigt den erzbischöflichen Schultheißen als Vorsteher des Stadt- und Zentgerichts. Der klösterliche Schultheiß bekommt einen Teil der Bußen.

[8] Oberrh. 285 (Art. 9). — Zuerst wird 1309 ein erzbischöflicher Vogt erwähnt (Breunig 34), im selben Jahre, da Erzbischof Peter einen Teil der Stadt kaufte (vgl. oben).

[9] Schiedsspruch Erzbischof Dietrichs II. 1454: Der Rat soll nicht ohne Amtmann oder Schultheiß tagen (Oberrh. 285).

[10] Krieger I, 321. — Vorausgesetzt ist, daß hier die Bezeichnung „Amtmann" wirklich diesen Sinn hat.

[11] Weistum 1300 I., Art. 6.

[12] Oberrh. 285.

[13] Dahl 8 f.

Fuß; unter Erzbischof Willegis wurde Aschaffenburg dem Mainzer Stiftsgebiete einverleibt [1]. Wann es zur Stadt erhoben wurde, ist unbekannt; im 13. Jahrhundert war jedenfalls eine vollständige bürgerliche und magistratische Verfassung da, eine universitas opidi, an der Spitze ein scultetus, neben ihm scabini sive judices [2]. Die stadtherrlichen Gerechtsame des Erzbischofs nahm ein Vicedominus wahr [3]; 1122 erscheint er zuerst, im selben Jahre, da Erzbischof Adalbert I. eine Residenz in Aschaffenburg anlegte [4]. Die Immunitätsrechte des Kollegiatstiftes vertrat ein Advocatus [5].

Eine Neuorganisation der Stadtverfassung erfolgte 1360 durch Erzbischof Gerlach. Neben dem Rat und dem Schöffen bestand ein Viererausschuß, der von der Gemeinde gewählt wurde. Rat und Viererausschuß wählten jährlich aus ihrer Mitte je einen Bürgermeister. Die Oberaufsicht über die städtischen Finanzen hatte der erzbischöfliche Keller, der auch Anteil an dem Rate hatte [6].

Der Schultheiß des Kollegiatstiftes wurde allmählich zu einem erzbischöflichen Beamten [7]. Er übte dauernd als Vorsitzender des Stadtgerichtes die niedere Gerichtsbarkeit in der Stadt aus [8]. Die hohe Gerichtsbarkeit versah in Stadt und Zent ein Zentgraf [9].

Eine andere Gruppe von Städten ist auf erzbischöflichem Grund und Boden entstanden.

Eine solche Stadt war Miltenberg. Die einzigen ursprünglichen Beamten waren hier der Schultheiß und auf der Zent der Zentgraf. Der Schultheiß war deutlich – noch im 15. Jahrhundert kommt dies

---

[1] Gengler, Codex 60. Das Kollegiatstift behielt seine grundherrlichen Rechte; vgl. den Entscheid zwischen dem Stift und der Stadt wegen der Abgaben: die Bürger mußten verbo et opere dienen (Gud., Codex III, 21 ff.) (1304).

[2] Gengler, Codex 60.

[3] a. a. O.

[4] Dahl 16.

[5] Gengler, Codex 60.

[6] Reg. Gerlachs 293 Nr. 1321, danach Seibert 154 f. Der Keller wird schon 1354 erwähnt (Reg. Gerlachs 51 Nr. 203).

[7] Erzbischof Gerlach setzte 1354 den Ritter Geyling zum Vitztum und Forstmeister in Aschaffenburg; Geyling kann alle Amtleute ein- und absetzen, außer dem Schultheißen zu Aschaffenburg und dem Vogt zu Seligenstadt und den andern, die jetzt ihr Geld dem Erzbischof gegeben hatten (Reg. Gerlachs 51 Nr. 203). Diese Einreihung des Schultheißen unter andere erzbischöfliche Beamte legt den Gedanken nahe, daß auch er ein solcher ist. In der Stadtordnung Albrecht II. 1526 für Aschaffenburg (May I, Beilagen 152 ff.) erscheint er völlig als erzbischöflicher Beamter.

[8] G. Schr. 11, 73 (1499): N., Schultheiß und Richter des Stadtgerichts zu Aschaffenburg.

[9] W. Schr. 26, 22 ½ = Ingr. IV, 77.

zum Ausdruck ursprünglich der grundherrliche Meier des Erzbischofs [1].

Gleich die erste Urkunde, in der, soweit ich sehe, Miltenberg erwähnt wird, zeigt einen ziemlich ausgebildeten städtischen Organismus: scultetus, scabini ac universitas civium (1308). Das Stadtsiegel trägt zum Zeichen der erzbischöflichen Landeshoheit einen sitzenden Bischof [2]. Allmählig wird auch hier der Schultheiß als Glied der städtischen Verwaltung durch Bürgermeister ersetzt [3]; ferner tritt eine Scheidung von Schöffen und Rat ein [4]. Ein demokratischer Kontrollausschuß, die „Vierer", besteht auch hier [5].

Der Erzbischof ist in Miltenberg der einzige Gerichtsherr und läßt sich im Vorsitz der Gerichte durch Schultheiß und Zentgraf vertreten. Das niedere Gericht in der Stadt, das jeden Freitag tagt, wird vom erzbischöflichen Schultheißen präsidiert [6]; auf der Zent hat der Zentgraf, der zu Burgstadt wohnt, den Vorsitz [7]. Auch für die hohe Gerichtsbarkeit sind Stadt und Zent geschieden [8]. Das hohe Gericht in der Stadt ist mit dem städtischen Niedergerichte identisch, es hat die gleiche Besetzung mit Schultheiß und Schöffen wie sonst; nur konstituirt sich das Niedergericht dreimal jährlich zum Hochgericht. An diesen Hochgerichtstagen stehen die Bußen der Stadt zu [9].

---

[1] Stadtbuch X, 2 (Oberrh. 344): Wenn ein Fremder eine Miltenbergerin heiratet, braucht er weder der Stadt noch dem Schultheißen etwas zu geben.

[2] Z. G. O.-Rh. XVI, 42 f.

[3] 1367 (Oberr. 306): „Den burgermeister, den scheffen, dem rate und den burgern gemeinlich". Die Zahl der Bürgermeister, die seit 1379 vom Rate gewählt wurden (Stadtbuch XI; Oberrh. 346), betrug noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts drei (Stadtbuch IV; XII, 7; Oberrh. 331 u. 347).

[4] Stadtbuch VIII (Oberrh. 341): „einer uß den scheffen und der ander uß dem alden rad".

[5] Stadtbuch IV, 1 (Oberrh. 331), X, 5 (Oberrh. 344 f.)

[6] Stadtbuch VI (Oberrh. 335 f.); der Schultheiß bekommt ein Teil der Bußen. Ein Schöffe, der ohne seine Erlaubnis fehlt, ist dem Erzbischof bußfällig, was der Keller einzieht. – 1486 Schultheiß und Schöffen des Stadtgerichts zu Miltenberg (Jngr. III, 109' f.).

[7] Stadtbuch VIII (Oberrh. 341).

[8] Nach Stadtbuch VIII (Oberrh. 341) sind Stadt und Zent getrennt, beide richten für sich. Nur muß die Stadt zwei Schöffen auf die Zent schicken; ein Rest der alten Verbindung. Vgl. auch Oberrh. 317: „dar umbe danne die zente u. die stat von einander geschieden sint" und Ordnung von 1527 (Oberrh. 355 ff.) Art. 28.

[9] Stadtbuch VII (Oberrh. 336 ff.): „Diß nachgeschriben sint die dri gericht die der stat zugehoren. 1. Zum ersten ist zu wissen, das von alter gewonheit rechte und herkomen ist, das diese stat Miltenberg hat alle jare zu ewigen ziten dri gericht u. alle die buße, die daran fellig sin u. gefallen von eime gerichtsdag biß uff den andern gerichtsdag" ... 5. u. 6. Das Gericht ist besetzt mit Schultheiß und Schöffen. 8. Das Gericht ist für Sachen zuständig, die „ere und eit" angehen.

Seit Ausgang des 15. Jahrhunderts begegnet der Schultheiß nur noch als Vorsitzender des Stadtgerichts [1] und als Vertreter des Erzbischofs; nur noch als solcher hat er wie Amtmann und Keller, die schon früh neben ihm erscheinen, Zutritt zum Rate [2]. Als Vertreter der Stadt aber ist er völlig ausgeschaltet [3]. Dauerhafter waren seine Befugnisse als Vertreter des Erzbischofs. Mit Amtmann und Keller vertritt er den Erzbischof bei der Aufhebung der Gefälle und des Ungelts [4], etwas später ist er allein bei der Verteilung der Bede [5], er nimmt neue Bürger auf [6]. Der Amtmann tritt 1407 zuerst auf („Burggraf") [7], dann wird er 1426 [8] und 1434 [9] erwähnt. In der Folge verschwindet er, die albertinische Ordnung 1527 erwähnt ihn gar nicht, sondern ersetzt ihn überall durch den Schultheißen. Einen Teil seiner Befugnisse übernahm als Amtsverweser der Keller, der auch im Schlosse Wohnung nahm [10].

Zu der Gruppe der grundherrlichen Orte gehören noch Walldürn (Dürn), Külsheim und Tauberbischofsheim. Über die Verfassung dieser Orte sind wir nur unvollkommen unterrichtet.

Walldürn kam 1294 durch Kauf in den Besitz der Mainzer Kirche [11].

---

11. An dem Gericht ist auch ein Henker. 13. 14. Das Gericht ist das „statgericht", doch ist der Erzbischof der Herr des Gerichtes. — Zur Kompetenz vgl. auch Art. 2 des Stadtbuches IX (Oberrh. 342): „dieberi, rauben, stelen, morden, brennen, gotswerer, margstein uß graben, felscheri und ander solche groß sach angeverlich, die stent unsers gn. h. von Mentz amptluden und der stat zu zu bußen".

[1] Vgl. Ordnung von 1527, Art. 19: Der Schultheiß, „der dan in sonderheidt zu dem gericht geordent und dabei herkomen ist".

[2] 1407 wurde dies vom Amtmann bei einem Streit zwischen Rat und Gemeinde festgesetzt (Stadtbuch X, 4; Oberrh. 344).

[3] Die Huldigungsreverse der Stadt gegen den Erzbischof aus dem 15. Jahrhundert (Oberrh. 329 und Anm. 2 [1434], Oberrh. 351 [1459]) sind geleistet von Bürgermeistern, Schöffen, Rat und ganzer Gemeinde. Im Gegensatz dazu enthält die Formel des domkapitelischen Schreibens an die Stadt bei Ableben des Erzbischofs (Oberrh. 330) auch den Schultheißen, was sich aber aus dem Streben des Domkapitels, sich alle Beamten zu verpflichten, erklären läßt.

[4] 1432 (Oberrh. 327). [5] Stadtbuch IV, 2 (ca. 1450; Oberrh. 332).

[6] Stadtbuch X, 1 (Oberrh. 343).

[7] Miltenberger Stadtbuch f. 17: „Conrat herre zu Bickenbach in derselben zyt Burggraff in Miltenberg Anno domini 1407". Schon 1379 wird ein „oberster Amtmann und Keller" erwähnt (Oberrh. 346), doch braucht „Amtmann" nicht den speziellen Sinn zu haben.

[8] Oberrh. 322: „grave Michel, graff zu Wertheim, ein oberster amptmann und burggraff zu Miltenberg".

[9] Oberrh. 322: „graff Michel, graff zu Wertheim, burggrave".

[10] Ordnung von 1527, Art. 4, 8.

[11] Gud., Codex I, 876 ff. Regest in Reg. Gerhards II. 62, Nr. 352. Vgl. auch a. a. O. Nr. 254 u. 342.

Der Erzbischof besaß die Grund- und Leibherrlichkeit[1], wenn auch bald beide Gerechtsame eingeschränkt wurden. Der erzbischöfliche Vertreter war auch hier ein Vogt, der über Burg und Stadt Walldürn gesetzt war[2]. Er verschwand allmählich, an seine Stelle trat der Zentgraf[3], der hier den grundherrlichen Meier oder Schultheißen vertrat. Außerdem gab es für die Domänenverwaltung einen Keller[4].

Schon 1294 ist eine ziemlich ausgebildete bürgerliche Verfassung bemerkbar; der Kauf geschah in Beiwesen der castrenses, scultetus, scabini et cives castri et opidi[5]. Von dem Schultheißen ist fortan keine Rede mehr.

Einen tieferen Einblick in die Dürner Verhältnisse geben erst die beiden Ordnungen von 1447[6] und 1492[7], denen noch die albertinische Ordnung von 1527[8] anzuschließen ist.

Nach der Ordnung von 1447 ist der Zentgraf der erzbischöfliche Vertreter. Seine ursprünglichen grundherrlichen Befugnisse zeigen sich noch darin, daß er von den Strafen (Einungen) für das Betreten der verbotenen Wälder[9] wie von anderen wirtschaftlichen Strafen[10] einen Teil erhält. Seine wirtschaftlichen Rechte sind aber dadurch eingeschränkt, daß die Stadt einen Teil des erzbischöflichen Grundbesitzes für sich erworben hat und durch Heimburg und Förster verwalten läßt[11]. Auch tut ihm der Keller Abbruch, der die dem Erzbischof gehörigen Wiesen verwaltet[12].

An der Spitze der Bürgerschaft stehen neben dem Zentgrafen[13] ein Rat und Bürgermeister[14]. Es sind deren mehrere[15], wieviele, ist nicht zu erkennen.

---

[1] Vgl. den Kaufbrief von 1294. Die Leibherrschaft wurde durch den Freiheitsbrief 1346 (vgl. unten) tatsächlich beseitigt, 1527 aber (wie auch in Buchen, wo aber sonst nur der Amorbacher Abt als Leibherr erscheint) wieder eingeführt (Ordnung von 1527, Art. 9, Oberrh. 275) und erst 1667 aufgehoben (Oberrh. 187, Anm.).

[2] Reg. Gerlachs 110, Nr. 435 (1355).

[3] Ordnung von 1447, Art. 32 (Oberrh. 244): „so hatt der zentgreff solichs .. zu erleuben von eins fauts wegen zu Durn".

[4] Die Ordnung von 1527 nennt stets an Stelle des Amtmanns den Keller, an Stelle des Schultheißen den Zentgrafen (Oberrh. 273 Anm.).

[5] Gud., Codex I, 877.

[6] Oberrh. 235 ff.

[7] Ingr. V, 356—370′ = Oberrh. 248 ff.

[8] Oberrh. 273 ff. [9] Art. 2, 7, 16.

[10] Art. 11 (Marktbußen), 33 (Polizeistrafen).

[11] Art. 1—9. [12] Art. 35. [13] Art. 10.

[14] Art. 15.

[15] Art. 23.

Unter Berthold wurde eine neue Ordnung erlassen, die umfassende Änderungen brachte und die Rechte des Erzbischofs schärfer betonte. Sie ist vom Keller mit Vertretern der Bürgerschaft aufgesetzt, während die Ordnung von 1447 von Zentgraf und Rat verfaßt worden war. Zwar ist der Zentgraf noch beibehalten, aber seine Befugnisse sind wesentlich gekürzt und zum Teil vom Keller übernommen, der allgemein als der Vertreter des Landesherrn auftritt.

Der Keller wird befugt, in den Rat zu gehen und darin gleiche Rechte wie jeder Schöffe zu üben [1]. Neue Bürger dürfen nur mit seinem Wissen aufgenommen werden und haben ihm für den Erzbischof, den Bürgermeistern für die Stadt zu geloben [2].

Auf die Finanzverwaltung hat der Keller einen besonders großen Einfluß. Zwar repartiert und erhebt die Stadt die Bede selbst [3], sie bestellt die Bedeheber [4] und liefert die Bede an den Keller ab [5]. Die eigentliche städtische Finanzverwaltung aber ist vom Keller in hohem Maße abhängig. Ohne sein Wissen dürfen Bürgermeister und Rat keine Schulden machen, keine Bede, Schatzung, Reisgeld, Wachgeld setzen [6], die Bürgermeister schwören ihm, der Stadt Ungeld usw. von der Stadt wegen einzunehmen und aufzuheben [7], die feste Besoldung der Bürgermeister wird ihnen vom Keller und Rat ausgezahlt [8], die jährlich wechselnden Bürgermeister legen, wie auch die Heimburgen und Förster [9], zu Ende ihres Amtes dem Keller, den neuen Bürgermeistern und dem Rate Rechnung [10]; kurz, es besteht eine vollkommene erzbischöfliche Finanzkontrolle.

Auch an andern Zweigen des öffentlichen Lebens ist der Keller beteiligt, er hat Anteil an der Marktpolizei [11], der Verwaltung von Maß und Gewicht [12], am Heimburgengericht [13], an der „Landscheidt" (Feldmesserei) [14], an der Polizei [15].

Auch die bürgerliche Verfassung der Stadt erscheint 1492 anders

---

[1] Art. 1. [2] Art. 187.

[3] Art. 4. [4] Art. 17. [5] Art. 19. [6] Art. 2. [7] Art. 4. [8] a. a. O.

[9] Art. 16. [10] Art. 15. [11] Art. 10, 147. [12] Art. 12.

[13] Art. 80 (der Keller setzt mit den Bürgermeistern einen aus dem Rate, das Heimburgengericht zu halten).

[14] Art. 66, 67.

[15] Art. 162. Der Keller ist die höchste Instanz in Polizeiangelegenheiten und überwacht deren Ausführung: Art. 14: Wer sein baufälliges Haus nicht bessert, wird vom Bürgermeister gestraft „mit der stadt buß", beim dritten Male vom Keller „von u. gn. h. wegen". Art. 137, 138: Die Müller sollen ihre Bütte verwahren, daß kein „Wint" hereinkommt. Zuwiderhandlungen werden von den Bürgermeistern gestraft, beim zweiten Male vom Keller von wegen des Erzbischofs. „Item, wo der burgermeister und muller sich vereinten, soll der keller die burgermeister auch dermaß straffen".

als 1447. 1447 war nur ein Rat mit Bürgermeistern vorhanden; die Ordnung von 1492 aber setzt eine inzwischen eingetretene Scheidung in einen Rat und in einen weiteren Ausschuß aus der Gemeinde („die Sechse“ [1]) voraus. Dieser demokratische Ausschuß wurde vom Erzbischof dadurch begünstigt, daß er an den Wahlen der Bedeheber beteiligt wurde [2], vor allem aber mußte einer der Bürgermeister, deren Zahl nunmehr auf zwei festgelegt war, aus seiner Mitte genommen werden [3].

Über die Gerichtsorganisation enthält die Ordnung von 1447 nur spärliche Andeutungen, erst die von 1492 bringt einige Bemerkungen (Art. 57–63). In der Stadt gab es ein Stadtgericht [4], jährlich dreimal fand ein Hochgericht statt [5], das im Übrigen mit dem Stadtgerichte identisch war. Als Vorsitzender ist der Zentgraf anzusehen [6]. Das Hochgericht umfaßte wohl nicht nur die Stadt, sondern auch die Zent [7]. Ob ein einheitliches niederes Zentgericht bestand, ist nicht zu ermitteln.

Nur in dürftigen Umrissen ist die Verfassung von Külsheim zu erkennen. Der Ort war ursprünglich ein grundherrlicher Besitz der Mainzer Kirche; 1292 bewidmete König Adolf auf Bitten Erbischof Gerhards dessen villa Külsheim mit Frankfurter Recht und erlaubte, einen Wochenmarkt und Befestigungen anzulegen [8]. 1405 verlieh Erzbischof Johann Bürgermeistern, Schöffen, Rat und Gemeinde „unsres Schloß Külsheim“ zwei Jahrmärkte wie Bürgermeistern, Schöffen, Rat und Gemeinde von Bischofsheim [9]; 1419 bestätigte Erzbischof Konrad III. Bürgermeistern, Schöffen und Bürgern ihre Freiheiten [10]. Aus den beiden Urkunden wird deutlich, daß aus der bereits völlig ausgebildeten Stadtorganisation der Schultheiß, der ursprünglich vorhanden gewesen sein muß, schon verdrängt war.

Erst die albertinische Ordnung 1528 [11] bringt weitere Kunde. Der Erzbischof wird vertreten durch Amtmann, Keller [12] und Zentgrafen [13], der den Schultheißen ersetzt und bei Rat und Gericht anwesend ist [14]. Er

---

[1] Vgl. außer der Einleitung der Ordnung Art. 1, 4, 10, 17, 185.

[2] Art. 17. [3] Art. 4. [4] Schon 1447 (Art. 15) erwähnt. [5] 1492 Art. 57.

[6] Über dessen Anteil am Gerichte vgl. Art. 54, 61 von 1492. Vgl. auch Oberrh. 273 Anm.

[7] Art. 164 von 1492 erwähnt die Zent. Vgl. auch Weistum von Gottersdorf (Grimm VI, 11f., Art. 6): „die dri dinstag vor den ungeboten zenten zu Dürn“ (1395).

[8] Oberrh. 290 f. [9] a. a. O. 291. [10] a. a. O. 292. [11] a. a. O. 292 ff.

[12] Der Amtmann wird schon 1378, der Keller 1342 erwähnt (Krieger I, 1278). — Der advocatus, der 1299 genannt wird (Krieger a. a. O.), begegnet sonst nicht mehr.

[13] Vgl. Art. 3–6 der gleichlautenden Krautheim-Ballenberger Ordnung (a. a. O. 198 f.), ferner die speziellen Külsheimer Artikel 10, 15 (a. a. O. 294 f.).

[14] a. a. O. 292, Anm. 1.

versieht das Zentgericht; ob damit ein hohes oder niederes Zentgericht gemeint ist, ist nicht ersichtlich.

Über die letzte der „neun Städte", Tauberbischofsheim, sind wir ebenso wenig unterrichtet; es läßt sich nur vermuten, daß sie eine gleiche Vorgeschichte wie Külsheim hat. Der Erzbischof, der hier ursprünglich Grundherr war[1], wird vertreten durch Amtmann[2] und Keller; wie in Külsheim wird anstelle eines Schultheißen stets der Zentgraf genannt[3]. Die Stadt hat Bürgermeister und Rat[4]; seit 1485 sind es zwei Bürgermeister und 24 Ratspersonen, die zur Hälfte aus der Gemeinde genommen werden[5].

Die Gerichtsverfassung ist besser bekannt. Es findet sich hier ein dreimal jährlich tagendes hohes Zentgericht mit einem Zentgrafen[6]. In der Stadt ist ein Stadtgericht, dem ebenfalls der Zentgraf vorsitzt[7].

Trotz aller Verschiedenheiten weist die Geschichte der oberstiftischen Städte dennoch manche gemeinsame Züge auf. Überall erstarkt zunächst die ziemlich gleichmäßige[8] bürgerliche Verfassung, deren Träger mit Erfolg die Befugnisse der erzbischöflichen Beamten beschneiden. Selbst auf das Gerichtswesen sichern sie sich Einfluß: wie sie vereinzelt sogar am Hochgericht sich Anteil verschaffen, usurpieren sie fast überall einen Teil der niederen Gerichtsbarkeit[9].

Gegen diese Entwicklung gehen allmählich die Erzbischöfe vor. Zu-

---

[1] Schon im 10. Jahrhundert besaßen die Erzbischöfe die „Curtis Piscofisheim in Pago Tubercowe" (Gud., Codex I, 358). 1237 gab Friedrich II. „advocaciam in Bischofsheim et bona circumjacentia villam ipsam, quam ab Ecclesia Maguntina in jure feudali tenuimus" dem Erzbischof zurück (Würdtwein, Subs. I, 402 f.).

[2] Der 1357 wie „Stadt u. Amt Bischofsheim" erwähnt wird (Reg. Gerlachs 175 Nr. 772; vgl. auch Nr. 910). — Ein advocatus wird 1230 genannt (Krieger I, 1148).

[3] Oberrh. 297.

[4] 1354 bestätigt Erzbischof Gerlach Bürgermeistern, Schöffen und Bürgern von Bischofsheim ihre Freiheiten (Reg. Gerlachs 16 Nr. 63). Ein Schultheiß wird nicht erwähnt.

[5] Oberrh. 296 f. Die andere Hälfte blieb wohl den bisher im Besitze des Rates befindlichen Kreisen vorbehalten.

[6] W. Schr. 65, 139 = Ingr. I, 6 (1491); Ingr. II, 37 ff. (1490).

[7] Ingr. III, 135′ ff. (1488).

[8] 1493 setzen Berthold und Philipp von Hanau eine Ordnung für die gemeinsame Stadt Orb. Darin begegnet der Passus: „und nachdem die Stadt Orba den Nunstetten im Stiefft Mentz geleich gefreyet sein mag", sollen in Zukunft wie in den „Neun Städten" zwei Bürgermeister jährlich sein, einer aus dem Rate, einer aus der Gemeinde (Ingr. II, 105′ ff).

[9] Gemeint ist die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister über die „geringschätzigen Händel" (vgl. den auch in den Ordnungen für die übrigen Städte vorkommenden Art. 21 der Krautheim-Ballenberger Ordnung von 1528 [Oberrh. 203]).

nächst organisieren sie das Beamtentum neu; in den ursprünglich geistlichen Besitzungen verdrängen sie die Beamten der Grundherren; hier und in den übrigen Gebieten ersetzen sie allmählich das alte Beamtentum durch die neue Ämterverfassung und lassen jenem oft nur noch Anteil am Niedergerichte. Spaltungen in der Bürgerschaft, wie sie sich besonders in der häufigen Einrichtung von demokratischen Kontrollorganen zeigen, benutzen sie geschickt, um sich Einfluß zu sichern. Berthold selbst setzte diese Politik fort. Nur in einem Orte hat er kräftiger eingegriffen, aber die eine Dürner Ordnung läßt seine Absichten klar erkennen. Die Städte kommen allmählich völlig unter landesherrlichen Einfluß. Die verschiedenen Stadtordnungen lassen den zunehmenden politischen Druck, den die Erzbischöfe übten, deutlich erkennen; auch an den finanziellen Angelegenheiten erlangten sie einen erheblichen Anteil.

Für die andern Städte ist eine solche umfassende Ordnung Bertholds nicht bekannt, doch läßt sich auch für sie ein ganz bedeutender Einfluß des Landesherrn besonders auf die städtische Finanzverwaltung feststellen.

1499 verordnete Berthold, ohne die Stadt zu fragen, Amtmann, Keller und Ratsmannen zu Dieburg ein jährliches „Ratsgeld" von drei Gulden aus dem gemeinen Stadtsäckel zu geben[1]. 1485 erließ er „etliche Artikel über Bischofsheim"[2]. U. a. bestimmte er, daß statt der bisherigen drei Bürgermeister nur noch zwei sein sollten, jeder mit 8 Gulden Gehalt. Die Stadt muß dem Erzbischof Rechnung legen über die Zölle, Ungeld, Weggeld, Wacht- und Stadtgeld, danach will er die Kosten mindern.

Welche Bedeutung kommt nun den „Neun Städten" in ihrer Gesamtheit für die Staatsverfassung zu?

Zum ersten Male werden sie zusammen hervorgehoben in dem „Freiheitsbrief" Erzbischof Heinrichs III. von 1346[3]. Heinrich versprach darin den Schultheißen, Bürgermeistern, Schöffen und Bürgern der „Neun Städte", die Bürger am freien Abzug nicht zu hindern, sie nur mit Schöffenurteil zu schätzen und ihnen außerordentliche Steuern nur im

---

[1] W. Schr. 65, 153 = Jngr. II, 358 f. Regest bei Steiner, Dieburg 180 f.

[2] Jngr. I, 8* f., gedr. Oberrh. 296 f. — Andere Beispiele: 1504 verkaufen Külsheim (Jngr. IV, 284* f.) und Buchen (IV, 283* f.) dem Aschaffenburger Stift 5 bezw. 15 fl. Gült, wozu sie die Genehmigung Bertholds einholen. 1498 (II, 281* ff.) Aschaffenburg und Seligenstadt haben eine Verschreibung über 500 fl. gegen einen Hanauer Bürger. Mit Willen Bertholds und des Domkapitels lassen sie es Georg Gricker, Sekretär Bertholds, ablösen und verschreiben sich diesem. Ähnliche Fälle Jngr. II, 210 ff. (für Miltenberg) und Jngr. II, 48 ff. (für Dieburg).

[3] Gedr. Hegel II, 2, 231 f., Oberrh. 212 f. Das Privileg nennt außer den „Neun Städten" noch die 1461 verpfändeten Städte Bensheim und Heppenheim.

Notfalle und mit Genehmigung des Domkapitels aufzulegen; die Bede[1] der „Neun Städte" wurde fixiert[2].

Dieser Freiheitsbrief bedeutet die Anerkennung des fortgeschrittenen Zustandes der „Neun Städte" im Vergleich zu andern Orten und zum flachen Lande; den Bürgern wird persönliche Sicherheit garantiert, ihre Bede fixiert, die erzbischöfliche Leibeigenschaft, soweit sie bestand, in ihrer hervorragendsten Folge beseitigt. Damit erlangten die „Neun Städte" ein auszeichnendes Moment vor andern Orten, doch erschöpft sich darin zum großen Teil die Bedeutung des Aktes, der dem Mainzer Grundgesetz von 1462 sehr ähnlich ist. Indes lag in der Fixierung der Bede ein Keim zu weiterer Entwicklung.

Schon vorher waren einige der „Neun Städte" hervorgetreten: seit 1273 bildeten Obernburg, Höchst, Steinheim, Dieburg, Seligenstadt, Amorbach, Klingenberg, Miltenberg einen Bund, dessen Haupt Aschaffenburg war[3]. Aus späterer Zeit, von 1462, ist von Bedeutung ein Brief des Landgrafen Ludwig an Mainz[4], Lahnstein[4], Höchst[4], Aschaffenburg, Miltenberg, Seligenstadt, Amorbach, Bischofsheim, Steinheim, Dieburg, Külsheim[5]; in einem andern Schreiben fehlt Seligenstadt, doch stehen da noch Dürn, Buchen, Bensheim, Heppenheim, Gernsheim[6]. Wie bei den Bundesmitgliedern von 1273 begegnen also hier unter den Namen politisch bedeutender Orte – die Briefe fordern zur Parteinahme in der Mainzer Stiftsfehde auf – sowohl einzelne der „Neun Städte" wie solche Orte, die nicht zu ihnen zählen. Der Heißbrief des Domkapitels,

---

[1] Die Bede (auch exactio, Schatz, Schatzung, petitio; vgl. über sie Below, Art. Bede im Handwörterbuch der Staatswissenschaften; Below, L. Verf. I, 198 ff., III, 2—11 bezw. bis Seite 53; Weis, Direkte Steuern) war eine ordentliche Abgabe an den Landesherrn und hatte öffentlich-rechtlichen Charakter (Below, L. Verf. III, 7). Sie war in den meisten Fällen fixiert, konnte also nicht einseitig vom Landesherrn erhöht werden (Below, L. Verf. III, 11, Weis 28 f.); Below, L. Verf. III, 22: „Frei von Schatz sind .. in gewisser Weise die Städte ... Der Landesherr befreite mitunter die Stadt von den Abgaben oder setzte, was häufiger geschah, dieselben herab oder fixierte sie wenigstens. Die Herabsetzung und Fixierung wird in den Quellen auch als „libertas", „Freiheit" bezeichnet." Ähnlich Weis 28 f.

[2] Die entscheidende Stelle lautet (nach Hegel): „Auch enfollen wir den vorgen. burgern uber die rechten bedte nicht heifchen, es en were dann das uns unfer nachkomen oder unfern ftifft ehafte und kuntliche not rurte und wann das meifte deile von dem cappittel befagen, das ehafte und kuntliche not uns unfern nachkomen oder ftiffte angee oder rurte, fo mogen wir und fie den egenannten ftetten bette und fture heifchen uber die gewonlichen bedte als dick des not geſchicht".

[3] Steiner, Ostheim 212.

[4] Liegt nicht im Oberstift.

[5] Gundlach 25. Von den „9 Städten" fehlen also Dürn und Buchen.

[6] Gundlach 25, Anm. 94.

Berthold zu huldigen, ist gerichtet an die Vitztume, Amtleute ꝛc. und Bürger... „und sonderlich der Städte Aschaffenburg, Miltenberg, Seligenstadt, Dieburg, Höchst, Bischofsheim, Külsheim, Buchen, Dürn, Amorbach, Wörth, Obernburg, Steinheim, Gamburg, Prozelten, Neuenbronn und Olm“ [1]. Unter diesen Orten befinden sich also auch wieder neben den „Neun Städten“ etliche, die nicht zu ihnen gehören; man griff die bedeutenderen Orte des Oberstifts einfach heraus; die „Neun Städte“ stehen nicht einmal nebeneinander.

Bei den Konfirmationen ist's ähnlich. Da werden bestätigt die Freiheiten von Aschaffenburg, dann von Seligenstadt, Steinheim, Höchst, Wörth, Obernburg, Miltenberg; Külsheim, Bischofsheim und Amorbach; endlich, ein halbes Jahr später, die von Buchen und Dieburg [2].

1527/8 wurde der Bund der „Neun Städte“ von Albrecht II. in den Ordnungen für die einzelnen Städte verboten. Auch diese Ordnungen nennen die „Neun Städte“ nicht so, wie sie der Freiheitsbrief von 1346 angibt; Das Verbot findet sich nicht nur in den Ordnungen der 1346 erwähnten Orte, sondern auch in denen von Krautheim-Ballenberg und Neidenau [3].

Ein fester Zusammenhang der „Neun Städte“ ist also nicht wahrzunehmen; sie bilden keine abgeschlossene Einheit. Eine Bedeutung wie dem Rheingauer Landtag kommt ihnen nicht zu. Daß sie, trotzdem sie eine Einung bildeten und „zu zeitten rathschlege ires gefallens“ verfaßten [4], wie dieser als Korporation sich mit Anliegen an den Erzbischof wenden, ist nicht wahrzunehmen; nicht als Korporation, sondern als Einzelorte treten sie an den Landesherrn heran [5].

Trotzdem hat der Begriff der „Neun Städte“ eine gewisse Bedeutung. Im Freiheitsbrief von 1346 war durch die Fixierung der Bede eine Grundlage gelegt worden, auf der sich ein Anteil am Leben des Staates aufbauen konnte. Kam der Erzbischof in die Lage, sich an Korporationen der Untertanen zu wenden, so konnte er an den „Neun Städten“, die

---

[1] 1484 Donnerstag nach Cantate (Ingr. I, 1' f.).

[2] Die Bestätigungen für Buchen und Dieburg erfolgen im Dezember 1484 (W. Schr. 65, 125), die andern in der Woche nach Pfingsten an verschiedenen Tagen (a. a. O.).

[3] Oberrh. führt nur die Ordnung von Krautheim-Ballenberg in vollem Wortlaut an, die im Art. 2 (Oberrh. 198) das Verbot enthält, bemerkt jedoch, daß diese Ordnung mit denen der andern „9 Städte“ übereinstimmt (a. a, O. 211) und gibt Abweichungen jeweils an. Nach Oberrh. 1003 stimmt die Neidenauer Ordnung mit der Buchener überein, sie enthält demnach auch das Verbot.

[4] Oberrh. 198.

[5] Vgl. Schulte I, 99: „Am 15. März (1514) schon erschienen die Rheingauer, am 16. die Miltenberger vor den Domherrn, um ihre „gravamina ob collectam pro pallio“ vorzubringen“.

durch das Bedeprivileg ausgezeichnet und durch eine wenn auch lose Einung verbunden waren, nicht vorübergehen. Unter günstigen Umständen konnte sich so ihr Bund zu einer Vertretung des Oberstiftes auswachsen. Inwiefern dies der Fall war, wird später zu erörtern sein. —

Neben den bisher besprochenen auf territorialer Grundlage ruhenden intermediären Gewalten bestand noch eine ganz anders fundierte Organisation, die des Klerus.

Abgesehen von dem Ruralklerus besaß die Mainzer Erzdiözese eine große Anzahl von Stiftern und Klöstern, zum Teil auf dem Boden des Kurstaates gelegen in Mainz, Aschaffenburg, Fritzlar, Amöneburg, Bingen, Erfurt usw. — zum Teil auf fremdem Gebiet. Nicht aber dieser gesamte Klerus der Erzdiözese oder auch nur der des Kurstaates war an der klerikalen Organisation beteiligt. Früh schon hatte der Klerus der Stadt Mainz und darunter eine Reihe von Prälaten eine Sonderstellung erlangt. Der Weg, durch den er soweit kam, war der gleiche, der sich auch in anderen Territorien für so viele Korporationen als erfolgreich erwies, der Weg der Steuerbewilligung.

1233 bewilligten dem Erzbischof Siegfried III. die Praelati et universitas cleri ein Subsidium[1]. Ist es hier noch zweifelhaft, wer unter den Praelati et universitas cleri verstanden ist, ob nur der Stadtmainzer Klerus und nur Stifter, so ist 1319 die Sonderstellung dieses Teiles der Pfaffheit völlig entschieden: in diesem Jahre schlossen die Klöster und Stifter S. Alban, S. Jacob, S. Peter, S. Stephan, S. Victor, b. Mar. in campis, b. Mar. ad gradus, S. Moriz, S. Johannes und S. Gangolph eine Union gegen Subsidienforderungen des Erzbischofs Peter[2]. Kurz darauf, 1322, erkannte Erzbischof Matthias die neue Korporation

[1] Stimming 22 f. Es war ein Zwanzigster von allen kirchlichen Einkünften in der Diözese.

[2] Baur II, 828 Nr. 831. — 1294 war die Beschränkung wenigstens auf die Stifter schon durchgeführt: Erzbischof Gerhard gewährte den „ecclesiarum mag. prelati et capitula" gegen Bewilligung eines Subsidiums Privilegien (Reg. Gerhards 60 Nr. 343, gedr. Baur II, 489 Nr. 507; zitiert bei Stimming 23). Voraus ging ein ähnliches Privileg 1291 (Reg. Gerhards 36 Nr. 221). Die Zusammensetzung des Clerus sec. ist von Anfang an unverändert geblieben; die Union der „ipsa maior alieque secundarie seu collegiate Ecclesie intra et extra muros Moguntinos" von 1482 enthält die gleichen Namen wie die Union von 1319. Auch die Urkunde Bertholds 1500 für die Sekundarkirchen (Würdtwein, Nov. Subs. X, præf. 54 ff.) führt die zehn Stifter auf. — Von andern Quellen vgl. Merians Topographie des Erzstiftes [zitiert bei Veit 7] und die „Specificationes" [Herrmann, Ev. Bewegung, Einl. 1, danach Veit 33. Die Geschichte der einzelnen Sekundarkirchen bei Wagner II.].

gegen Bewilligung eines Subsidiums an [1]. Die Union wie die Privilegienbestätigung des Erzbischofs haben zahlreiche Nachfolger gefunden [2]; Berthold selbst war als Domdekan 1482 an der Erneuerung der Union beteiligt [3], 1486 sah er sich zur erneuten Privilegienbestätigung veranlaßt [4].

Außer den genannten zehn Stiftern – dem sog. Clerus secundarius – gehörte noch das Domkapitel als Clerus primarius zu dem bevorrechtigten Teile der Pfaffheit [5].

Die Tagungen der klerikalen Organisation hießen Convocatio cleri [6].

---

[1] Würdtwein, Nov. Subs. III, 101 ff. — Noch Erzbischof Gerhard II. hatte 1302 bei Strafe der Exkommunikation allen Mönchen und Kanonikern befohlen, die „colligationes seu confœderationes" aufzulösen (Reg. Gerhards 131 Nr. 726).

[2] Unionen sind bekannt aus den Jahren 1326 (Würdtwein, Subs. XII, 354 ff.), 1343 (Liber copialis s. Albani f. 45′ ff. Würdtwein, Subs. IV, 360 ff.), 1367 (Lib. cop. f. 51′ ff., Würdtwein, Nov. Subs. VII, 380 ff.), 1435 (Würdtwein, Subs. XIII, 103 ff.), 1443 (Würdtwein, Subs. XIII, 140 ff.); Privilegienbestätigungen: Voraus geht die Erklärung Erzbischof Werners 1269, den Klerus der Stadt Mainz gegen die Übergriffe der Bürger zu schützen (Würdtwein, Nov. Subs. IV, præf. 41 f.). Nach den oben genannten Konfirmationen folgen: 1358 durch Erzbischof Gerlach (Reg. Gerlachs 215 Nr. 960), 1371 durch Erzbischof Johann I. (a. a. O. erwähnt), 1381 durch Erzbischof Adolf I. (Liber copialis s. Albani f. 40 ff.), 1394 durch Erzbischof Conrad (a. a. O. 42′ ff.), 1398 durch Erzbischof Johann (a. a. O. 300 ff.).

[3] Ingr. VII, 38 ff.

[4] Ingr. VI, 116 ff., gedr. Würdtwein, Nov. Subs. X, præf. 20 ff.

[5] Nur das Domkapitel bildete den Clerus primarius; vgl. Veit 30 (nach S. Severus, Moguntia ecclesiastica hodierna 1763, S. 26 ff.) und Bodmann 33. Moser, Kurmainz 241 zählt noch das Ritterstift S. Alban dazu. Wenn auch für die Scheidung von Primar- und Sekundarklerus der Geburtsstand der einzelnen Stifter sicher mitgewirkt hat, so hat er doch nicht ausgereicht, S. Alban neben das Domkapitel zu stellen. Von Anfang an erscheint das Stift vielmehr in den Reihen des Sekundarklerus; für Bertholds Zeit vgl. neben der Aufzählung in der Union 1482 Prot. III, 47: Die „prelati secundariarum ecclesiarum" kommen ins Kapitel und bringen vor ... Am Rande werden genannt die Dekane von S. Peter, S. Stephan, S. Alban u. a. (1494).

[6] Neben der genannten Convocatio cleri, die hier allein in Frage kommt, bestanden noch andere Klerikerversammlungen, die einen weiteren Kreis der Pfaffheit umschlossen. Solcher Zusammenkünfte lassen sich für die Zeit Bertholds mehrere nachweisen. 1499 forderten das Kapitel zu Aschaffenburg und die drei Frankfurter Stifter die Stifter zu Fritzlar, Amöneberg, Geismar, Lich, Mockstadt, Hanau und Oppenheim auf, nach Frankfurt Boten zur Beratung zu senden, ob die vom Domkapitel und andern Mainzer Stiftern verlangte Kontribution entrichtet werden sollte (es handelte sich um eine Umlage, um die klerikalen Privilegien bei Kaiser und Papst bestätigen zu lassen). (Frankfurt, Urkunden von S. Bartholomäus 4546.) Eine andere Versammlung zu Frankfurt fällt ins Jahr 1489 (vgl. S. 48); im gleichen Jahre fand eine Klerikerversammlung zu Höchst statt (vgl. S. 48 Anm. 3). Eine verfassungsmäßige Bedeutung eignet diesen Tagungen nicht, sie sind nur freie Zusammenkünfte zum Zwecke der Beratung. Die Vertretung des Klerus dem Erzbischof gegenüber kommt nur der Convocatio cleri zu.

Das Domkapitel, das auch daran teilnahm[1], bildete gewissermaßen eine eigene Kurie und betonte den Abstand zwischen sich und dem Sekundarklerus deutlich. Die Stellung der Convocatio cleri ist in vielen Dingen dem Rheingauer Landtag zu vergleichen. Trotz ihrer schmalen Basis vertrat sie den Klerus der ganzen Diözese[2]. Sie trat zusammen aus eigenem Antrieb oder „ad instantiam" des Erzbischofs[3]. Auch auf Veranlassung des Domkapitels[4] oder eines anderen Stiftes[5] oder sogar eines einzelnen Prälaten[6] trat sie zusammen. Häufig wurde sie berufen, um Beschwerden des Erzbischofs entgegenzunehmen[7]; auch erzbischöfliche Verordnungen, die den Sekundarklerus angingen, wurden hier publiziert und besprochen[8]. Doch war die zwingende Gewalt der Convocatio gegenüber nicht allzu groß. Stets war man bei der Hand — auch das Domkapitel[9] — sich auf die geistlichen Freiheiten[10] zu berufen; es kam sogar vor, daß die Convocatio Anträge Berthold ablehnte[11].

Ferner vertrat die Convocatio die eigenen Interessen des Klerus. Bei Streitigkeiten der Prälaten unter sich[12] oder mit dem Erzbischof[13] gab sie oft die Entscheidung. Auch Klagen über Privilegienverletzung brachte man hier vor[14]; einmal berief das Domkapitel die Versammlung, um sich wegen einer Zitation nach Rom Rats zu erholen[15]. Päpstliche

---

[1] Vgl. Prot. II, 161′ (1483): „actum in capitulo in convocacione generali". Die Berichte über die Convocatio stehen daher auch in den Domstiftsprotokollen.

[2] Prot. II, 302′: Das Frankfurter Kapitel beklagt sich beim Domkapitel, das dann eine Convocatio beruft.

[3] Prot. II, 222′, 238, 265, 277′; III, 30′, 272 u. a.

[4] Als Albrecht II. das Domkapitel zur Reform ermahnte, beschloß es: „über das so wöllen mein herrn des thumbcapitels clerum albie fur sich erforderen, inen meins gnedigsten herrn schreiben furhalten, sie ufs höchst ermanen ..." (Herrmann, Ev. Bewegung 25). [5] Prot. II, 259. [6] Prot. II, 155.

[7] Klagen Bertholds über die unordentliche Verrichtung des Gottesdienstes (Prot. II, 458′, III, 273); über die säumige Bezahlung der Handwerker durch den Klerus (Prot. II, 338). Andere Klagen: Prot. III, 91′, 112′ f., 272, 335[a].

[8] Über das Waffentragen und unruhige Verhalten der geistlichen Diener (Prot. II, 458′ f., III, 343′); das erzbischöfliche Verbot, das Getreide von den Pfründen auszuführen (Prot. II, 458′). Vgl. auch Ingr. IV, 315′ (1502): Berthold hat von den Stiftern verlangt, ein Canonicat und Pfründe ihm zur Besetzung zu überlassen. Er hat das Ansuchen an „ein gemein Pfaffheit", zuerst selbst mündlich, darnach schriftlich und „nu zum zweyten mal einem jeglichen Stiefft in sunderheit" gestellt.

[9] Prot. II, 293′.

[10] Prot. II, 438, 459.

[11] Prot. III, 222′.

[12] Prot. II, 379′, III, 360.

[13] Prot. II, 427.

[14] Prot. III, 197.

[15] Prot. II, 381′.

Zehntenforderungen waren mehrfach der Gegenstand der Besprechung[1], doch war in diesen und anderen Angelegenheiten der Erzbischof der Kurie gegenüber die Mittelsperson[2]. Auch über die Reichssteuern von 1495[3] und 1500[4] verhandelte man lange in der Convocatio und richtete an Berthold darüber eine längere Beschwerdeschrift[5].

Einen Rückhalt hatte man an dem Klerus der beiden anderen rheinischen Erzbistümer. Zwischen den Klerikern der drei Erzdiözesen bestand eine Union, deren Tagungen (dieta oder convocatio genannt) gewöhnlich in Coblenz stattfanden[6]. Man behandelte hier solche Fragen, die prinzipiell den ganzen Klerus angingen, päpstliche Zehntenforderungen[7], Eingriffe in die klerikalen Freiheiten durch den Kurie[8] oder Übergriffe weltlicher Herren[9]. Ebenso besprach man sich hier wegen den Reichssteuern[10].

Der überwiegende Teil im Klerus war durchaus das Domkapitel. Wenn es auch an der klerikalen Organisation beteiligt war, so war es doch stets bemüht, gemäß seiner überragenden Stellung im Organismus des Staates wie der Erzdiözese sich vom Sekundarklerus gesondert zu

---

[1] Prot. II, 277': Berthold läßt eine Convocatio des Domkapitels und der Pfaffheit machen, läßt etliche Brevia und andere Schriften aus Rom verlesen betr. der contributio decimarum und begehrt ihren Rat darin (1487). — Gleichzeitig schrieben Bischof und Kapitel zu Konstanz und Basel an das Domkapitel um Rat wegen der päpstlichen Forderung; das Domkapitel beschloß, es der Convocatio vorzutragen und auch an Berthold zu schreiben (Prot. II, 253'). Über den Zehnten von 1487 vgl. Gebhardt 57.

[2] So will man wegen der erwähnten Zitation Berthold bitten, nach Rom zu schreiben. — Prot. III, 333: Domkapitel und Klerus reden wegen des Zehntens, den Perandi einziehen wolle. Man beschließt, Berthold zu ersuchen, daß das möglichst abgestellt werde.

[3] Prot. III, 117 ff.

[4] Prot. III, 329 ff.

[5] Prot. III, 354 f.: „Beswernisch so myne gn. h. bedracht haben, who man die uffgesetzte schatzung geben muß".

[6] Prot. III, 47' f., 227, 277'. Schon 1473 bestand eine Union zwischen dem Klerus von Mainz, Cöln, Trier, in die auch die Wormser Geistlichkeit aufgenommen wurde (Gebhardt 52). 1479 fand eine Versammlung des Klerus der drei Metropolitankirchen in Coblenz statt (a. a. O. 53, danach bei Pastor II, 598). Vgl. auch Veit, Gravamina 523.

[7] Die Zehntenforderung Peraudis will man auch dem Cölner und dem Trierer Klerus vortragen (Prot. III, 333). Wenn der Kardinal auf der Forderung beharrt, dann wird der „Clerus Mog. nit antwort geben an bede paffheit Coln und Trier".

[8] Prot. III, 275'.

[9] Prot. III, 47' f.: Auf der dieta Confluent. will das Domkapitel die Sperrung des Binger Marktes durch Kurpfalz vorbringen.

[10] Prot. III, 322 ff. Vgl. auch die „Beswernisch".

halten. Es strebte nach Obmacht über diesen und schloß sich ihm nur in solchen Fällen an, wo es allein durch Verbindung mit den Stiftern drohenden Schaden glaubte abwenden zu können[1].

Nach außen hin zeigte sich die Obmacht des Domkapitels darin, daß die Union der drei Kirchen in erster Linie eine Union der drei Erzbischöfe und Kapitel war[2]. Unter Bertholds Beifall wurde 1499 die Union erneuert[3]; das Kapitel beschloß die Erneuerung und trug es dann der Convocatio vor. Der Entwurf wurde vom Kapitel ohne den Klerus genehmigt[4]. Auch in der Convocatio war das Domkapitel entschieden in der Obmacht. Bei Streitigkeiten von Prälaten hatte es gewöhnlich in erster Linie die Entscheidung[5]. Der Klerus wurde zuweilen nur herangezogen, um seine Meinung zu äußern, ohne daß sie entscheidend gewesen wäre[6]. Es kam vor, daß die Angelegenheiten zuerst an das Kapitel gelangten[7], oder daß dieses die Initiative hatte[8] oder allein entschied und dem Klerus nur Mitteilung machte[9].

Häufig vertritt das Kapitel den Erzbischof vor dem Klerus[10]; oder diesen vor dem Erzbischof. Beschwerden Bertholds über den Klerus gelangen zuweilen erst an das Domkapitel, das dann dem Klerus Vorhaltungen macht[11]. Beschwerden und Bitten des Klerus, die den Erzbischof

---

[1] In den Unionen von 1326, 1343, 1435, 1443 fehlt das Domkapitel, dagegen ist es 1367 der „Unio cleri Mog. contra decimam a papa impositam" beigezählt.

[2] 1499 schlug Berthold dem Domkapitel vor: „videretur consultum quod fieret convocatio trium Archiepiscoporum et Capitulorum solito more (Prot. III, 272). Die Union wurde 1473 geschlossen „nach der alten löblichen Sitte, wonach sich die Capitel der drei ... Metropolitankirchen Mainz, Trier, Köln, gegen unerlaubte und unverschuldete Beschwerden zu einigen pflegten (Gebhardt 52).

[3] Prot. III, 281 („unio trium eccl. Mog., Trever., Colon."), 285′ (Unio inter Capitula Mog., Trever., Colon.").

[4] Prot. III, 285′.

[5] Prot. II, 427. Vgl. auch Prot. II, 333′: Bei dem Streite zwischen Domkapitel und Klerus wegen der Besteuerung des letzteren (vgl. S. 47 ff.) bringen die Kleriker dem Domkapitel ihre Ansicht vor, darauf werden sie „widder hinuß geschickt"; das Domkapitel bespricht sich dann und gibt der Pfaffheit Antwort.

[6] Prot. III, 253′ ff.

[7] So in den Besprechungen über die Reichssteuer von 1500. Prot. II, 302′: Das Frankfurter Kapitel wendet sich mit einer Beschwerde an das Domkapitel. Dieses beruft dann ein Convocatio. Prot. II, 303′ f.: S. Peter bittet das Domkapitel um Rat wegen der königlichen Preces primariæ.

[8] Prot. II, 381′: Das Domkapitel trägt der Convocatio vor wegen einer päpstlichen Zitierung.

[9] Prot. III, 282′. [10] Prot. III, 307.

[11] Prot. II, 337′ f. Vgl. auch S. 38 Anm. 4. Berthold beklagt sich manchmal beim Domkapitel über den Klerus, ohne daß dieser überhaupt herangezogen wird: Prot. II, 429 f., III, 112′ f., 346.

angehen, werden gleichfalls oft dem Domkapitel von der Pfaffheit vorgetragen[1]. Auch in den Besprechungen über die Reichsschatzungen hat das Domkapitel durchaus die Führung, der Klerus richtet sich nach seiner Ansicht[2]; die „Beswernisch" ist vom Domkapitel abgefaßt, der Klerus fügt nur einen Rat bei. Dasselbe Verhältnis zeigt sich bei den päpstlichen Zehntenforderungen[3]. Am deutlichsten aber ist die Ohmacht des Domkapitels in der diözesanen Besteuerung des Klerus. Insgesamt nimmt also das Domkapitel dem Klerus gegenüber eine ähnliche Stellung ein wie gegenüber den Rheingauer Landesfreunden; auch für den Klerus ist das Domkapitel ein Teil der Herrschaft, ein Verhältnis, das nur durch die Zugehörigkeit zu dem gleichen Stande gemildert ist.

Noch bleibt die Darstellung der klerikalen Steuern zu erledigen. Auf diesem Gebiete allein haben sich unter Berthold innerhalb des Gesamtklerus bedeutendere Kämpfe abgespielt.

Außer den ordentlichen Abgaben des Klerus (Ferto, Biennales, Cathedraticum usw.[4]) bestand eine außerordentliche klerikale Steuer, das sogenannte subsidium caritativum, das von allen über die congrua bepfründeten[5] Geistlichen der Diözese[6] erhoben wurde.

---

[1] Prot. II, 192: S. Peter beschwert sich beim Domkapitel über Berthold. Prot. II, 161: Die Pfaffheit übergibt dem Domkapitel Beschwerden, das Domkapitel gibt sie an den Erzbischof weiter; Prot. II, 241' f.: Der Klerus beklagt sich über das Fruchtausfuhrverbot. Das Domkapitel will es Berthold vorbringen; 249: Der Klerus bittet das Domkapitel, Berthold zu ersuchen, er möge mit dem Subsidium Geduld haben; Prot. III, 310: Der Klerus beschwert sich beim Domkapitel über den erzbischöflichen Schatzmeister.

[2] Prot. III, 329: Die Deputati de Clero sagen: „quod ... in omnibus et per omnia se conformare velint dominis de capitulo."

[3] Der Erzbischof ist in der Zulassung der päpstlichen Zehnten vom Domkapitel abhängig; vgl. Art. 24 der Wahlkapitulation: „Item wurde auch eyniche Decima ader beswerung von dem Babst ader sunst wo die herkomen uff unser pfaffheit ader ire gotslehen gesatzt, die sollen wir nit arrendieren ader in eynchen Wegk zu uns nemen ader an sie fordern on wissen und willen der obgedachten Dechant und Capitel, sunder wir sollen unser pfaffheit getruwelichen darzu helffen, rathen und bystendig syn nach allem unserm besten vermogen on geverde, das sie solicher beswerung abmogen komen zum besten". Diese Bestimmung galt seit 1434 (Stimming 116).

[4] Darüber Werminghoff 52 Anm. 1.

[5] Vgl. den Processus (Ausschreiben) Subsidii von 1498 (Ingr. VII, 25 ff., ein Original [Druck] Frankfurt, Urk. U. l. Frauen 777; gedr. Würdtwein, Nov. Subs. X, praef. 33 ff.): „collectam ad modum unius subsidii majoris et trium procurationum taxandi omnium et singulorum proventuum et emolimentorum quotidianis distribucionibus que presentie nuncupantur dumtaxat exceptis..." — Über die Subsidien allgemein vgl. besonders Phillips VII, 883 ff. und Wetzer und Welte's K L 2. Aufl. I, 78 ff.

[6] An dem diözesanen Charakter des Subsidiums, den Goldschmidt 55 f. be-

1233 begegnet es zuerst, noch in der Form eines Zwanzigsten von allen kirchlichen Einkünften[1]. Allmählich wurde es ausgebaut, seit Ausgang des 13. Jahrhunderts unterschied man neben dem eigentlichen Subsidium, das als Subsidium maius und minus auftritt[2], noch sogenannte procurationes[3]. Ursprünglich für die allgemeinen Zwecke des Stiftes erhoben, trat es bald in Parallele zu den außerordentlichen weltlichen Steuern; wie die Laien wurden auch die Kleriker zu einer Palliensteuer[4]

---

zweifelt, ist garnicht zu rütteln. Abgesehen von dem Zeugnis der Kapitulation, die von „der pfaffheit unser Statt und Bisthumbs" spricht (Art. 23; vgl. S. 43 Anm. 2) beweisen ihn folgende Akte: 1485 einigt sich Berthold mit dem Deutschorden über die Subsidien, die die Ordenspastoreien Marburg, Kirchhain, Erfurt u. a. zahlen sollen (W. Schr, 28, 148 = Jngr. I, 113 f. Der Deutschorden wurde erst im 16. Jahrhundert Reichsfürstenstand; vgl. Werminghoff 37). — 1485 erlaubt Berthold dem Antoniterkloster Grünberg in Hessen, im Falle eines Subsidiums, anstatt wie bisher 150, nur noch 100 Gulden zu zahlen. Für das laufende Subsidium haben sie 100 Gulden entrichtet (Jng. III, 64 f.) — 1495 Processus Subsidii ad Hassiam (Jngr. VII, 62 f.). — Der Processus von 1498 (S. 41 Anm. 5) richtet sich an eine ganze Reihe außermainzer Stifter. — 1481 Quittung über ein bezahltes Subsidium für S. Bartholomäus in Frankfurt (Urk. von S. Bartholomäus Nr. 3423). — Auch die Erfurter und Eichsfelder Klerisei war dem Subsidium unterworfen; für Erfurt vgl. das von Stechele herausgegebene Registrum subsidii in der Zeitschrift d. Ver. für Thür. Gesch. und Alt. N. F. 2 (1882). Von Erfurt aus wurde das Subsidium auf dem Eichsfelde erhoben: 1490 beauftragte Berthold den Erfurter Siegler, das Subsidium der Propsteien Nörten und Einbeck zu erheben (Jngr. II, 136' f.). — Das Registrum subsidii ex præposituris Northen et Eimbeck von 1519/20 bei Krusch 258 ff., ein weiteres Register von 1566 für das Heiligenstädter Archidiakonat a. a. O. 274 ff.

[1] Vgl. S. 36. Vorbildlich war wohl das päpstl. Steuerwesen; vgl. Würdtwein, Nov. Subs. III, 43 ff.: Papst Honorius III. schreibt für das hl. Land einen Zwanzigsten aus (1216).

[2] 1341 schreibt Erzbischof Heinrich III. ein Subsidium maius aus (Würdtwein, Nov. Subs. V, 227 f.). 1343 versprechen die Sekundarstifter, für gemeinsame Auslagen jährlich je 1/10 des Subsidium maius beizusteuern (Würdtw., Subs. V, 362).

[3] Reg. Gerhards II. 31 Nr. 190: Die Kollektoren der erzbischöflichen Auflagen (subsidii et procurationis) (1291). Eigentlich ist die procuratio eine Abgabe an den Visitator (Friedberg 564 f.).

[4] Vgl. den Erlaß Erzbischof Gerlachs 1354 Art. 27: Alle, die zur Zahlung des racione nostri iocondi adventus bewilligten Subsidiums verpflichtet sind, sollen zahlen (Reg. Gerlachs 68 Nr. 264). — 1397 erlaubt das Domkapitel Erzbischof Johann (1397–1419) von des Erzstiftes Klerisei drei große Subsidien und von den übrigen Untertanen und Eingesessenen den 20. Pfennig zu erheben (G. Schr, 1, 7). 1476 (Urkunden des Domkapitels, fasc. 56 Nr. 401): Erzbischof Diether schreibt „Subsidium und lantstuer (vgl. darüber unten) under geistlichen und werntlichen nach altem herkomen inmaßen andern unsern furfaren zu ingang desselben unsers Stiffts beschehen ist" aus. — 1505 (Urkunden U. l. Fr. 363): Erzbischof Jakob schreibt ein Subsidium „pro iocundo nostro adventu" aus. — Vgl. auch

herangezogen, auch zu Reichszwecken[1] wurden die Subsidien verwandt.

Ursprünglich war das Subsidium vom gesamten Primar- und Sekundarklerus bewilligt und entrichtet worden, doch hatte das Domkapitel stets versucht, den Sekundarklerus von der Bewilligung auszuschließen und sich selbst von der Bezahlung der Steuer zu befreien. Schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts wurde formell der alleinige Konsens des Domstifts festgestellt; trotzdem aber wurde noch zwei Jahrhunderte lang mit wechselndem Erfolge darum gestritten[2], erst der letzte heftige Kampf unter Berthold brachte für beides dauernde Entscheidung.

— — — —

die Urkunde Leos X. 1514 (Vgl. S. 44 Anm. 1): „non solum pro eorum (der Erzbischöfe) jucundo adventu aut subventione expensarum, quas in expeditionibus literarum apostolicarum super confirmatione electionum suarum subibant, sed etiam pro supportandis quibusvis aliis oneribus...“ Im Bistum Meißen ist das Subsidium seit dem 16. Jahrhundert überhaupt eine „post consecrationem novi episcopi“ zu entrichtende Steuer (Starke 77). Allgemein über die Steuer beim Antritt des Bischofs vgl. Phillips VII, 886; Friedberg 565. — Über die Palliensteuer vgl. unten.

[1] Vgl. S. 45, 46, 49. — Ähnlich wie bei den weltlichen Steuern hatte das Domkapitel allmählich auf die Erhebung der Subsidien großen Einfluß gewonnen; unter den Kollektoren waren in der Regel einige Domherren; 1476 (Erzbischof Diether, vgl. S. 42 Anm. 4): Die Domherren Damian von Praunheim und Bernhard von Breidenbach und der Kantor von S. Victor, Christian Gans; 1486 (vgl. S. 45 Anm. 4): Johann Specht und Wolf von Bicken vom Domkapitel, dazu Georg Heylmann, Kanonikus von S. Bartholomäus in Frankfurt; 1498 (vgl. S. 41 Anm. 5): Wolf von Bicken, vicarius in spiritualibus, Peter Nothafft und Heylmann; 1502 (Ingr. VII, 205 f.): Bicken, Nothafft und der Siegler und Kommissar Ivo Wittich. 1507 (Vgl. S. 51 Anm. 3): Theoderich Zobel, vicarius in spiritualibus, Johann von Hattstein, Adolf von Stockheim vom Domkapitel und Ivo Wittich; 1508 bestätigt (vgl. S. 51 Anm. 3), nur an Stelle Wittichs der Siegler und Kommissar Kaspar Westhausen, Scolasticus b. M. v. — Diese Kollektoren sammelten nur das Geld von den unteren Einnahmestellen ein; vgl. das Ausschreiben 1476 (das auch eine Landsteuer ausschreibt): „wir sollen und wollen auch Dechant Rurales Cemmerer Ertzpriester auch Burgermeyster Rethe und gemeynde unserer lantschafft und alle die ihenen, die soliche Stuer von unseren geistlichen und werntlichen uffheben werden, nit verhindern aber intrag thun aber soliche gelt von ine zu unsern handen nemen aber schaffen zu unsern handen ingenommen werden, sunder solich gelt den obgenannten uffhebern und Collectoribus allezyt sunder unser und der unsern verhindernysse zu iren handen werden und gefallen layßen“. Andere Unterorgane: der Erfurter Siegler für Nörten und Einbeck (vgl. S. 41 Anm. 6), für Hessen 1495 (vgl. a. a. O.) der Dekan und der Kantor von Fritzlar.

[2] Die folgenden Angaben mögen die Vorgänge veranschaulichen:

1. Bewilligung:

1233 bewilligt vom Domkapitel und dem gesamten Klerus (vgl. S. 36).
1291 „ vom Klerus (Reg. Gerh. 36 Nr. 221).
1294 „ von den Prälaten und Kapitel zu Mainz (a. a. O. 60 Nr. 343).

Die Wirren der Mainzer Stiftsfehde waren vom Sekundarklerus benutzt worden, um das Bewilligungsrecht wieder zu erlangen und auch das Domkapitel der Besteuerung wieder zu unterwerfen. Er war zuerst noch weiter gegangen: 1461 erließ Papst Pius II., sicher nicht ohne Betreiben des Sekundarklerus, eine Bulle, die die Erhebung eines Subsidiums an die Zustimmung aller Stifter oder eine besondere päpstliche Erlaubnis band[1]. Diese übertriebene Forderung war freilich unbeachtet geblieben: es wurden auch weiterhin noch Subsidien erhoben. Immerhin aber konnte der Klerus diese Bulle benutzen, und wenn auch die Subsidien schließlich wieder nur vom Domkapitel bewilligt wurden[2], so hatte doch eine Zeitlang der Klerus seine Ansprüche durchgesetzt, ja, selbst der Landklerus war, was nie zuvor geschehen, angegangen worden[3]. Auch blieb einstweilen das Domkapitel der Besteuerung unterworfen[4]. Unter Berthold flammte der Streit wieder offen auf.

1328 erlangt das Domkapitel in der Wahlkapitulation das geistl. Steuerbewilligungsrecht (Stimming 30).
1341 bewilligt vom Domkapitel (Würdtwein, Nov. Subs. V, 227 f.).
1358 „ von den Stiftern und Klöstern der Stadt Mainz (Reg. Gerlachs 215 Nr. 960; Nr. 1012: vom Klerus der Stadt Mainz).
1397 bewilligt vom Domkapitel (vgl. S. 42 Anm. 4).
1476 bewilligt vom Domkapitel (vgl. S. 42 Anm. 4).

2. Beitragspflicht des Domkapitels:
1328 fordert das Domkapitel in der Wahlkapitulation Befreiung (Stimming 115).
1337 gibt Heinrich III. es zu (Würdtwein, Subs. IV, 297).
1354 Die Aufforderung Erzbischof Gerlachs an die zur Zahlung Verpflichteten richtet sich an das Domkapitel und alle Konventual- und Kollegiatstifter der Stadt und Diözese Mainz (vgl. S. 42 Anm. 4).

Die Wahlkap. Bertholds (Art. 23) verlangte für geistliche und weltliche Steuern den Consens des Domkapitels („Item auch sollen wir die pfaffheit unser Statt und Bisthumbs zu keynen subsidien procuracion cohercion ader sturen ader auch Stette Sloß hinderseß lande und lute zu eyncherley schatz ußwendig ir gewonlichen bete und zienß wie solich schatzung Namen haben mochten nit dringen fordern heischen ader nemen ader auch keyn bete an sie legen uns zu lyhen ader uns zu geben in schatzungswyse wie man das erdencken oder genennen mocht on der obgemelten dechant und Capitels verhengknüß gunst wissen und willen on geverde.").

[1] Urkunden des Domkapitels fasc. 18, 53: Bulla transsumpta papae Pii II. pro clero Mog., ne eidem absque prescitu ecclesie Romane subsidium imponatur (1461, Aug. 13.) — Erst Leo X. gab 1514 Albrecht II. das Recht der Besteuerung wieder zurück (Hergenroether 710 f. Nr. 11506/7). Das Privileg von 1461 ist erwähnt (nach der Bulle Leos X.) bei Schulte I, 123.

[2] Prot. II, 88': Diether bittet das Domkapitel um ein Subsidium (1482); das Domkapitel verschiebt es bis zum Generalkapitel. Auch das Ausschreiben Diethers 1476 (vgl. S. 42 Anm. 4) spricht nur von dem Konsens des Domkapitels.

[3] Vgl. S. 48.

[4] 1483 bitten Albrechts Räte das Domkapitel und den Klerus, den Rest des Dietherschen Subsidiums zu zahlen (Prot. II, 159'); sie erklären sich bereit.

Für die Zeit Bertholds sind mir folgende Subsidienforderungen bekannt geworden:

1. 1484 bittet Berthold das Kapitel um ein Subsidium (und Landsteuer)[1]. Das Domstift will morgen antworten, doch ist die Antwort nicht notiert; auch ein Ausschreiben fehlt. Das Subsidium wurde aber dennoch bewilligt, denn 1486 lehnt das Domkapitel eine neue Forderung ab, da das erste Subsidium noch nicht bezahlt sei[2].

2. 1486: Dr. Pfeffer bittet für Berthold das Domkapitel um ein Subsidium[3], um die Kosten des Ungarnzuges zu bestreiten; das Kapitel lehnt aus dem angegebenen Grunde ab.

Dennoch erließ Berthold am 13. September das Ausschreiben, worin er sich auf die Zustimmung des Domkapitels berief[4]. Die Bewilligung war also mittlerweile erfolgt. Der Sekundarklerus aber war inzwischen auch in Aktion getreten. Am 9. September mußte Berthold ihm eine Privilegienerneuerung zugestehen[5], worin er auf weitere Subsidienauflagen, wenigstens auf die inkorporierten Pfründen, verzichtete[6].

3. 1488 erbat Berthold vom Domkapitel ein weiteres Subsidium[7]; das Domstift bewilligte ein halbes Subsidium[8]. Berthold erkannte bei dieser Gelegenheit das ausschließliche Bewilligungsrecht des Kapitels an. Er versprach dem Domstift, von dem er 2000 Gulden geliehen hatte, sie ihm wiederzugeben von dem Subsidium, wenn ihm ein solches vom Kapitel bewilligt würde. Die Sammler sollten nichts an ihn zahlen, bevor das Domstift befriedigt wäre. Sollte das Domkapitel kein Sub-

---

[1] Prot. II, 183 (Generalkapitel an Allerheiligen). Beide Steuern sollten zur Bezahlung der Palliengelder dienen; vgl. darüber unten.

[2] Prot. II, 232. — Daß ein Subsidium erhoben wurde, beweist auch der Vermerk in dem Vertrage mit Kloster Grünberg (vgl. S. 41 Anm. 6).

[3] Prot. II, 232. (Generalkapitel an Urbani).

[4] Ingr. VI, 128 ff. Es muß sich um dieses Subsidium handeln, denn in der Begründung heißt es: „Auxit etiam nuper onus impensa gravissima et etiam multarum pecuniarum collacio, quam in sacratissimi domini Cæsaris nostri Sacrique Romani Imperii negotio declinare non oportuit", Auch findet sich in den Protokollen keine neue Forderung.

[5] Vgl. S. 37.

[6] „nihil de dignitatibus ... usque in hodiernum diem incorporatis racione subsidii vel contribucionis aut alterius cuiuscumque exactionis vel petitionis cuiuscumque nomine requiramus", ein Versprechen, das sich schon in der Konfirmation von 1322 findet.

[7] Prot. II, 294': „Item als m. gn. h. von mentz an m. h. langen laßen hait des Zugkshalb dem keiser sinen gnaden darin zurathen umb gelt und anders den Zugk zuvollenbringen mit Subsidien (und lantsture").

[8] Prot. II, 298 (Generalkapitel an Urbani). Über die Landsteuer vgl. unten.

sidium gestatten, so dürfte es sich am Ehrenfelser Zolle schadlos halten [1].

4. 1489 lehnte das Domkapitel ein Subsidium (und eine Landsteuer [2]) für den „kaiserlichen Zug“ [3] wegen der Armut der geistlichen und weltlichen Untertanen ab [4].

5. 1490 bat Berthold durch Pfeffer das Kapitel um ein Subsidium. Das Domstift war sich nicht einig darüber und hat „beswerung und armut der pfaffheit damit furgewandt“ [5]. Berthold kam bald darauf selbst ins Kapitel [6], das Domstift lehnte aber die Forderung ab, da die Pfaffheit arm sei. Schließlich bewilligte es an Allerheiligen im Generalkapitel doch ein halbes Subsidium [7].

6. 1492 bat Berthold das Kapitel um ein Subsidium, um Schulden zu bezahlen [8]. Das Domstift erlaubte ihm statt dessen, 4—6000 Gulden aufzubringen [9], doch gab sich Berthold nicht damit zufrieden. Er wollte „auch das von der pfaffheit wol brengen, so er die verwilligung von m. gn. h. hette und etwas ernstlich werd“ [10]. Schließlich bewilligte die Mehrheit des Domkapitels ein Subsidium [11]. Im selben Jahre wurde die Genehmigung dann nochmals einstimmig wiederholt [12].

[1] Ingr. I, 107 f. Das Domkapitel beschloß, das Subsidium wie beschlossen zuzulassen, doch solle Berthold den Binger Brief (vgl. unten) herausgeben „und die collectores eines solichen subsidiums m. h. versprechnis und verschribung thund, inen die 2000 fl. zugeben nachlut ire verschribung, alßdann und nit er solle das halb subsidium in synodo sancta publiciert werden“ (Prot. II, 301‘).

[2] Vgl. unten.

[3] Prot. II, 354.

[4] Prot. II, 358‘ (Donnerstag nach Sergius und Bacchus).

[5] Prot. II, 394‘ (Samstag nach Joh. Bapt.).

[6] A. a. O. 397‘. [7] a. a. O. 413.

[8] Prot. II, 471. Am selben Tage (Freitag nach Invocavit) ist auch eine Convocatio, doch gehört die Subsidienforderung nicht dazu, wie die doppelte Datierung zeigt. Vor allem erfolgt die Bewilligung ohne den Klerus.

[9] A. a. O. (Donnerstag nach Reminisc.). Es handelt sich um eine Anleihe beim Klerus (vgl. Anm. 9).

[10] A. a. O. (Freitag nach Rem.) Das Domkapitel befürchtete offenbar eine Steuerverweigerung durch den Klerus, weshalb es auch lieber eine Anleihe bewilligen wollte.

[11] A. a. O. (Donnerstag nach Oculi). Der andere Teil des Domkapitels schlug eine Anleihe vor („Subsidium Mentz. Item haben dan merteil siner gnaden das Subsidium zugelaißen, der andern das sin gnad mit den stifftern [deren Schuldner Berthold war] geredt und ein gelt uffbracht hette mit anderer meynung daby geredt also wil sin gnad nach den Stifftern schicken und selbst mit ine reden in hoffenung es soll keyne irrung haben“.

[12] Es geschah dies im Generalkapitel an Allerheiligen („domini admiserunt subsidium et placuit omnibus, ut dominus mag. illud exigat ad instar predecessorum suorum“; Prot. III, 3).

Im folgenden Jahre kam es zu einem großen Streite über das Bewilligungsrecht, der sich schon seit einiger Zeit angekündigt hatte.

Aus den angeführten Beispielen erhellt, daß das Domkapitel in den ersten Jahren Berthelds wie schon seit dem zweiten Regierungsantritt Diethers allein bei der Subsidienbewilligung beteiligt war. Der Klerus ließ sich, obwohl er unter Adolf und Diether eine Zeitlang das Bewilligungsrecht erlangt hatte[1], diese Ausschließung gefallen. Wenigstens soviel war von dem damals Erreichten in Kraft geblieben, daß auch das Domkapitel zur Steuerleistung angehalten worden war[2]. Unter Berthold nutzte das Domkapitel sein ausschließliches Bewilligungsrecht auch dazu wieder aus, sich der Besteuerung zu entziehen. Aus dieser Nebenfrage, ob das Domstift mitsteuern solle, entstand ein Streit, der bald auf das Gebiet des Bewilligungsrechts überhaupt übergriff.

Gegen das erste Berthold gewährte Subsidium von 1484 sträubte sich der Klerus anscheinend noch nicht trotz seiner Ausschaltung. 1486 aber nötigte er Berthold den Verzicht auf weitere Subsidienforderungen ab[3]. Einstweilen war aber das Vorgehen der Pfaffheit noch wenig energisch. 1487 bat sie, des 1486 bewilligten Subsidiums halber Geduld zu haben bis nach Ostern[4], erkannte also die Rechtmäßigkeit der Forderung prinzipiell an. Doch noch im gleichen Jahre regte sich wieder ein Widerstand: Der Clerus secundarius beklagte sich beim Domkapitel, daß es von seinen Pfründen und Lehen kein Subsidium gäbe[5]. Das Domstift aber blieb bei seiner Gewohnheit[6].

Bei dem nächsten Subsidium, das vom Domkapitel allein bewilligt wurde (1488), wandte sich die Pfaffheit — offenbar gemäß der ihr 1486 gemachten Zusage Berthelds — prinzipiell gegen ihre Ausschließung und wandte das wirksame Mittel der Steuerverweigerung an, um ihren

---

[1] Vgl. S. 48.

[2] Vgl. S. 44.

[3] Vgl. S. 45.

[4] Prot. II, 249 (feria 6. p. Valent.)

[5] Prot. II, 268'.

[6] Prot. II, 269: „Item uff den puncte, so myn hern meynen nit subsidium zu geben von iren pfrunden und beneficien sie ußwendig des thumstifts haben ist beslossen worden, dwil es vorhiene im general beslossen ist, das es auch daby verlibe." Berthold war nicht damit zufrieden, es wäre das gegen sein Jurament (Art. 1) und bringe ihm bei der Pfaffheit Schaden (Prot. II, 271). Er bezog sich damit auf den Artikel, er wolle „pfaffheit gemeinlich . . . by allen iren gnaden fryheiten und guten gewonheiten . . . schuren, schirmen . . .". Das Entscheidende war aber jedenfalls für ihn der fiskalische Standpunkt, es mußte ihm lieb sein, auch das Domkapitel besteuern zu können; nur verhüllte er seine Stellung dem mächtigen Domkapitel gegenüber.

Willen durchzusetzen. Am 24. März 1489 kam Berthold ins Kapitel und klagte: „Item das Subsidium berurend das des siner gnaden von der pfaffheit hie zu Mentz noch ußsteen soll und under anderm, das m. g. h. im capittel keine subsidien hinder der pfaffheit zusagen sollen nachlut etlicher verschribung und heruff alles Rat begert“ [1]. Das Domkapitel verlangte daraufhin vom Klerus eine Kopie der Verschreibung, daß es keine Subsidien von ihm verlangen dürfte. Es hätte das stets getan, und vermeinte, dabei zu bleiben [2]. Der Klerus berief sich auf ein Motuproprio, auch wäre es unter Adolf und Diether gefragt worden [3]. Von dem Privileg hätte es dem Domkapitel Kopien geschickt.

Das Kapitel erwiderte [4], es sei Gebrauch gewesen, daß es Subsidien auf den Klerus erlaubt habe. Was den Zustand unter Adolf und Diether angehe, so hätten diese sechs, acht oder zehn Jahre lang jährlich ein halbes Subsidium begehrt, was früher nicht geschehen sei. Nicht allein die Pfaffheit [5] wäre damals befragt worden, sondern auch die „pfaffheit uff dem lande“ [6]. Dieser Gebrauch sei also nicht bindend. Das Motuproprio ließe es „uff ime selbst steen“. Die Pfaffheit solle nicht gegen des Domstifts altes Herkommen handeln.

Trotzdem sah sich aber das Kapitel veranlaßt, die Domherren Bibra und Bicken zu den „Geschickten“ der Pfaffheit nach Frankfurt zu senden, um die „brieff zu besehen“. Sie brachten eine Kopie der Verschreibung Erzbischof Adolfs mit; „haben m. h. verwilliget, der pfaffheit solich verschribung uber das subsidium sagend ubergeben und folgen laißen“ [7].

In praxi suchte das Domkapitel die Sache hinauszuschieben und zu umgehen. Es lehnte die nächste Forderung Bertholds um ein Subsidium ab, da die geistlichen Untertanen arm seien [8]. Es umging also eine klare Entscheidung; hätte es bewilligt, so wäre es zum offenen Konflikt gekommen. Durch die Ablehnung beugte es dem vor und wahrte den Schein.

Bei dem fünften Subsidium war es ähnlich [9]. Das Domkapitel gerierte sich noch als Vertreter des Klerus, es lehnte wegen der „armut der pfaffheit“ ab. Schließlich bewilligte das Domkapitel ein halbes Subsidium; aber daß es bedenklich war, zeigt die Bestimmung, daß der

[1] Prot. II, 329 f.

[2] a. a. O. 330′. (Samstag nach Oculi).

[3] a. a. O. 333′. („Item als die Pfaffheit daruff angezogen haben, das es bis Bischoff Adolff und Bischoff Diethern seligen also gehalten worden sy, das man sie darumb befraget und begrußet habe, so habe itzo m. gn. h. auch nach ine gen Hoest geschickt . . .“ Mit dem Motuproprio ist die Bulle von 1461 gemeint [vgl. oben]).

[4] a. a. O. 334. [5] d. h. der Sekundarklerus. [6] d. h. der Ruralklerus.

[7] Prot. II, 342′. [8] Vgl. S. 46. [9] Vgl. S. 46.

Custor und die anderen Abwesenden auch noch gefragt werden sollten.

Das Zögern des Domkapitels beim sechsten Subsidium ist gleichfalls so zu erklären. Es scheute offenbar den Konflikt und fürchtete, der Klerus würde nicht zahlen[1] und so doch seinen Willen durchsetzen.

1493 kam der Streit zu vollem Ausbruch. Am 11. Juli fand auf Verlangen Bertholds eine Convocatio statt. Der Scolasticus machte Mitteilung von dem Streite zwischen Berthold und dem Clerus secundarius „de et super subsidii denegatione“ und bat, doch zu bewilligen[2], damit kein größerer Streit entstehe. Das Zurückweichen des Domkapitels, das Vordringen der Pfaffheit zeigt sich deutlich; der Klerus hat faktisch sein Bewilligungsrecht durchgesetzt.

Am 16. August übergaben die Prälaten dem Kapitel ein Antwortschreiben[3]; der Klerus erklärte sich darin bereit, zu steuern, doch sollte seine Bewilligung eingeholt werden, und das Domkapitel mitsteuern.

Das Kapitel konnte damals dem Klerus nicht vor den Kopf stoßen. Zu eben jener Zeit war ein Streit zwischen Pfalz und Mainz[4], bei dem das Kapitel seines Binger Besitzes wegen am meisten interessiert war. Auch die Klerisei war beteiligt, denn viele ihrer Pfründengüter lagen auf pfälzischem Boden, die nun gesperrt wurden. Durch die gemeinsame Bedrängnis wurden Domstift und Klerus zusammengeführt, das Nachgeben des ersteren im Subsidienstreit war also erklärlich[5]. Auch auf Bertholds Haltung war die gespannte politische Lage sicher nicht ohne Einfluß. So wurde denn wahrscheinlich der Klerus in dem

7. 1495 von Berthold petierten Subsidium herangezogen[6].

---

[1] Vgl. die Bemerkung Bertholds (S. 46).

[2] Prot. III, 30′: „petiit quatenus velint in subsidium ipsum consentire ne maior inde oriatur differentia.“

[3] Vgl. Beilage. Der Klerus hatte sogar gegen das Subsidium appelliert.

[4] 1495 Aug. 6 wurde durch Cöln, Trier, Sachsen ein Friede vermittelt (Ingr. II, 278, Regest bei Weidenbach 56, Nr. 565).

[5] Bei dem ganzen Handel kämpft der Sekundarklerus nur für sein Mitbewilligungsrecht; für die „pfaffheit uff dem lande“, die unter Adolf und Diether auch herangezogen worden war, einzutreten, lag ihm fern. Der Protest des Pfarrklerus gegen seine Ausschließung (vgl. die Bulle Leos X. von 1514: . . . subsidio . . per . . Bertholdum imposito tunc decani camerarii et definitores sex congregationum sedium nuncupat. videlicet Sobernheym, Flanheym, Glene, Odernheym, Kirn et Monsterapffel locorum dictae dioc. ex eo, quod iuxta dictas literas ad impositioni hujusmodi consentiendum convocati non fuissent, ad S. Sedem appelarunt“) blieb unbeachtet.

[6] „Dominus Scolasticus dixit qualiter scriptor camere habuit credenciam ad locumtenentem d. Rmum iturum unacum Rege Ro. Romam et cum pecuniis careat petiit subsidium maius“ (Prot. III, 87; Agnetis). Vorher geht eine Convocatio, doch ist es nicht unzweifelhaft, ob die Steuerforderung noch zu ihr gehört.

Dieser Erfolg des Klerus hielt indes nicht lange an. Schon drei Jahre später ist wieder das alte Verhältnis zu bemerken: nur das Domkapitel hat Bewilligungsrecht.

8. 1498 forderte Berthold ein Subsidium und zwar vom Domkapitel allein. „Dominus Cancellarius proposuit ex parte R^mi duos articulos unum subsidium concernentem ... Domini mei (das Domkapitel) voluerunt deliberare“ [1]. Das Subsidium wurde denn auch vom Domkapitel bewilligt [2]. Das Bewilligungsrecht des Klerus wurde also völlig übergangen. Auch das Ausschreiben [3] Bertholds spricht nur von dem kapitelischen Konsens.

9. Auch bei dem 1500 verlangten Subsidium [4] wurde die Pfaffheit nicht befragt [5]. Die Bewilligung verzögerte sich. Doch wurde das Subsidium zugelassen: am 23. Juli 1502 erließ Berthold den Processus Subsidii [6].

So war die Aktion des Klerus nahezu erfolglos verlaufen; das Hauptziel, das Mitbewilligungsrecht, wurde nicht erreicht. Nur in der Nebenfrage, der Besteuerung auch des Domkapitels, obsiegte er. Während 1487 das Domkapitel es dem Klerus gegenüber abgelehnt hatte, zu dem Subsidium beizutragen, sind die beiden Ausschreiben Bertholds von 1498 und 1502 auch an das Domkapitel gerichtet, das also gleichfalls mitsteuert.

Berthold selbst tritt bei dem ganzen Handel wenig hervor, doch ist seine Stellung zur Genüge zu erkennen. Er benutzte den Streit, um das Domkapitel wieder der Besteuerung zu unterwerfen. Auf der andern Seite aber war er durchaus mit diesem darin einig, daß dem

---

[1] Prot. III, 234′ (in die commemorationis s. Pauli).

[2] Subsidium. Domini mei admittunt pro hac vice. Myn gn. h. laßen daß zu, angesehen, das es kommen wird in utilitatem ecclesie vulgariter in Nutz des Stieffts“ (a. a. O.).

[3] Vgl. S. 41 Anm. 5.

[4] Prot. III, 296′ f. (Mittwoch nach Matthias).

[5] Es steht zwar S. 296′: „Subsidium. Andreffend daß Sloß Lympach, daß versetzet ist, wolt sin f. gn. gerne losen, begert daß die paffheit woil zu laßen ein halb subsidium“, doch ist die Pfaffheit nicht anwesend, und fährt S. 297 fort: „... Et quamquam d. mei sint contenti admittere, attamen consultius videretur, quod gracia sua proponi faceret id per suos consiliarios quodque sua gratia faceret loqui cum quibusdam praelatis potioribus secundariarum ecclesiarum.“ Der Ausdruck „loqui“ deutet nur auf eine Besprechung ohne entscheidende Bedeutung; dazu soll nur mit „quibusdam potioribus“ gesprochen werden, während doch der ganze Prälatenstand hätte befragt werden müssen, wenn er ein Bewilligungsrecht gehabt hätte. Das entscheidende „admittere“ geschieht nur durch das Domkapitel; das Beiziehen einiger Prälaten ist deutlich nur eine freiwillige Maßregel, ein Vorschlag des Domkapitels, dem es „consultius“ erschien.

[6] Ingr. VII, 205 f. Das Ausschreiben erwähnt nur den Konsens des Domkapitels.

Klerus ein Konsensrecht nicht zuzugestehen wäre. Schon vor dem eigentlichen Ausbruch des Streites (1492) suchte er die Sorge des Kapitels zu beschwichtigen, indem er sich anheischig machte, einen eventuellen Widerstand des Klerus niederzuschlagen [1], und als der Klerus wirklich einmal hatte herangezogen werden müssen [2], wandte sich Berthold 1498 wieder allein an das Domkapitel und bestätigte ihm im Ausschreiben sein ausschließliches Bewilligungsrecht. Das Domkapitel war zurückhaltender, nach 1500 schlug es Berthold die Befragung wenigstens einiger Prälaten vor. Daß Berthold aber darauf eingegangen wäre, ist nicht zu bemerken. Es ist auch sehr unwahrscheinlich, da er in dem Ausschreiben sich wieder allein auf die kapitelische Genehmigung berief.

Bei dem Verhältnisse, das Berthold geschaffen hatte, blieb es auch künftig. Auch später wurde die Pfaffheit nicht zur Subsidienbewilligung herangezogen, andererseits aber wurde das Domkapitel nunmehr dauernd zur Steuerleistung angehalten [3]. Die Zeit Bertholds brachte also eine dauernde Vereitelung der Ansprüche des Klerus; Berthold hat dieser intermediären Korporation den Weg zu erhöhter Selbständigkeit verlegt und ist auch hierin der Vorgänger Albrechts II. geworden. —

---

[1] Vgl. S. 46. [2] bei dem Subs. von 1495, (S. 49).

[3] Vgl. folgende Ausschreiben:

1505 (Urk. von u. l. Fr. 363): De consilio et assensu .. Custodis et Capituli ecclesiae nostre Mog. Gerichtet an das Domkapitel, die Sekundarkirchen und andern Stifter (genau wie 1498).

1507 (a. a. O., auch Marburg, Urk. von Fritzlar; gedr. Würdtw., Nov. Subs. X, praef. 66 ff.) dasselbe.

1547 (a. a. O.) dasselbe. Erst um die Mitte des 16. Jahrh., als die geistliche Verfassung von Kurmainz überhaupt Änderungen erfuhr (vgl. darüber Veit, Reformbestrebungen) scheint der Klerus wieder herangezogen worden zu sein; vgl. das Ausschreiben Erzbischof Daniels 1559: wir können die bewilligte Türkenhilfe nicht allein bezahlen, „derwegen wir mit Rath und Zuthun unsers Dhumbcapittels bey unserm secundario Clero soviel erhalten, das sie uns zu underthenigsten ehren ein leidliche tregliche hulff bewilligt ...“ (Urk. U. l. Fr. 363). Ein Vorspiel dieser neuen Entwicklung mag sein, daß 1548 das Subsidium (für die Türkenhilfe), das vom Domkapitel bewilligt worden war, wie von diesem auch vom Sekundarklerus nicht eingezogen wurde; das Ausschreiben (Würdtw., Nov. Subs. XI, praef. 38 ff.) richtet sich nur an die andern Stifter und den sonstigen Klerus.

Beilage.

Schreiben des Clerus secundarius an das Domkapitel über den Subsidienstreit (1493).

„Erwirdigen und wirdigen lieben hern, euwer wirden han uns vorgehalten, ire versteht das etlich wiederwertikeit zwuschen unserm gnedigsten hern von Meyntz und uns sich halten des subsidien halb und darumb an uns gutlichen gesynnen, wir wollen dem egenanten unserm g. h. zugefallen und sin f. g. destawilliger und gnediger zubehalten solich subsidium geben und unser appellatz deßhalber gethan abstellen. Daruff fugen wir ewern wirden gutlichen zuwißen, das wir des subsidium halber keyn appellatz gegen unserm g. h. gethan haben, das aber wir uns gegen das subsidium legen, ist die ursach, das solich subsidium uffgesatzt ist worden anders dan bißher komen ist und besunder wieder unser privilegien und fryheit, das clerlich inhelt, das uff uns keyn subsidium gesatzt sall werden dan mit unser verwilligung; furter erwirdigen und wirdigen hern zwyfelt uns nit, ire habent gut wißen, das wir bißher, als der Styfft zu Meyntz in unrait und in unvermoglicheit an unser schult komen ist, eyn lang zyt uns gar gutwillig bewiesen han solich notturfft des Styffts betracht und darumb uns in vyll subsidia gewilliget und betzalt haben und sin alltzyt in zuversicht gewesen, ir soltent auch deßglichen gethan haben als am ersten zugesagt wart, aber bißhere nit beschcen, und solicher subsidia halber syn unser Stymft in groß abnemen und auch die personen zu armut komen und vermogen auch solich burden alleyn nit tragen, und nach dem des Styffts zu Meyntz wolfaren und unsers g. h. von Meyntz vermoglicheit uch unde andern personen des Thumstyffts so wol nutz ist und zufromen langt als uns, ist unser flyßlich und demutiglich biete, euwer wirden wollen geneigt sin solichs zu hertzen zunemen und uff uns den last nit alleyn stellen, so auch unser hylff alleyn nit gnugsam ist, unsers g. h. noitturfft zuerstaten, und so euwer wirden und ander personen des Thumstyffts nach antzall euwer und irer renthen die last und burden dem Stymft zuhylff uff sich nemen wurden, syn wir auch geneygt, unserm gnedigen hern nach unserm vermogen subsidia und hylff zuthun, so fer solich subsidia zu yeglicher zyt wurden uffgesatzt mit unser verwilligung,

aber uff uns alleyn die burden und laſt zuladen iſt unbyllich, unlydlich und auch uns unvermoglich und bieten, euwer wirden wollen ſoliche unſer antwurt und unſer gut meynung und zemlich erbieten zum beſten verſehen. Das ſyn wir allzyt willig zuverdyennen."

Auf der Rück- (Adreß-) Seite: Responsio facta per prelatos secundariarum ecclesiarum ad peticionem factam per d. Scolasticum nomine tocius Capituli. oblata die veneris 16. Augusti 93°.

Eingehefteter Brief im Prot. III. zwiſchen Bl. 14 und 15.

Literatur-Verzeichnis.

Adolf Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Staatengeschichte. II. 1894.

Ludwig Baur, Hessische Urkunden. II. 1862.

Georg von Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511 (in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 21 (N. F. 11), 173—256 [1885], 22 (N. F. 12), 1—79 [1886], 26 (N. F. 16), 1—84 [1890], 28 (N. F. 18), 1—205 [1892], 29 (N. F. 19), 1—132 [1893]. (zitiert: Below, L. Verf.)

— Territorium und Stadt ... 1900 (= Hist. Bibl. Herausg. von der Redaktion der Hist. Zeitschrift. XI.) (zitiert: Below, Territ.).

— Art. Bede im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. II., S. 735—738.

Historisch-politische Blätter für das kath. Deutschland. 77. 1876.

Franz Jos. Bodmann, Rheingauische Altertümer ... 1819.

August Breunig, Kurze Geschichte der Stadt und Pfarrei Buchen (in: Freiburger Diöcesan-Archiv XIII [1880], 27—76).

Johannis Burchardi .... Diarium sive rerum urbanarum commentarii (1483—1506). Texte latin publié ... par L. Thuasne. I. 1883.

Jos. Chmel, Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Romanorum Imperatoris (Regis IV.) ... II. 1859.

Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine 1876.

Otto Curs, Deutschlands Gaue im zehnten Jahrhundert. Nach den Königsurkunden ... 1908.

J. Conrad Dahl, Geschichte und Beschreibung der Stadt Aschaffenburg, des vormaligen Klosters Schmerlenbach und des Spessarts, mit Beilagen. 1818.

Georg Englert, Commentatio de catalogo archiepiscoporum Moguntinensium Wimphelingiano. 1882 (zitiert: Wimpheling).

Johann Heinrich von Falckenstein, Civitatis Erffurtensis Historia critica et diplomatica ... 1739.

Emil Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. A. 1909.

Bruno Gebhardt, Die gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation. 1884.

Heinrich Gottfried Gengler, Codex juris municipalis Germaniæ medii aevi. Regesten und Urkunden zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter. I. 1867.

Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. I. 1868.

Hans Goldschmidt, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. 1908 (= Abhandlungen zur m. u. n. Geschichte. Herausg. von Below, Finke, Meinecke VII.).

Jakob Grimm, Weisthümer. I.—VII. 1840—1878.

Val. Ferd. de Gudenus, Codex diplomaticus ... I.—V. 1743—1768.

Franz Gundlach, Heſſen und die Mainzer Stiftsfehde 1461—1463. 1898.

Fritz Hartung, Berthold von Henneberg, Kurfürſt von Mainz (in: Hiſt. Zeitſchrift 103 [1909], 527—551).

Karl Hattemer, Territorialgeſchichte der Landgrafſchaft Heſſen bis zum Tode Philipps des Großmütigen. 1911.

Albert Hauck, Die Entſtehung der geiſtlichen Territorien (in: Abhandlungen der Königl. Sächſ. Geſ. der Wiſſenſch., Phil.-hiſt. Klaſſe XXVII [1909]).

C. Hegel, Die Chroniken der mittelrheiniſchen Städte. Mainz. II. 1882.

Erwin Hensler, Verfaſſung und Verwaltung von Kurmainz um das Jahr 1600. Ein Beitrag zur Verfaſſungsgeſchichte der geiſtlichen Fürſtentümer. 1909 (= Straßburger Beiträge zur neueren Geſchichte, herausgegeben von M. Spahn II, 1).

Joſeph Hergenroether, Leonis X. Pontificis Maximi regesta ... I. 1884.

Fritz Herrmann, Die Mainzer Servitien-Zahlungen (in: Beiträge zur Heſſiſchen Kirchengeſchichte, Ergänzungsband II zum Arch. für Heſſ. Geſchichte und Altert. N. F. 1905, 121—149).

— Die evangeliſche Bewegung zu Mainz im Reformationszeitalter. 1907.

Johannes Janſſen, Frankfurter Reichscorreſpondenz nebſt andern verwandten Aktenſtücken von 1376—1519. II, 1. 1866.

— Geſchichte des deutſchen Volkes ſeit dem Ausgang des Mittelalters. II. 17./18. A. 1897.

Georg. Christ. Joannis, Volumen I. II. Rerum Moguntiacarum ... 1722.

Fritz Kiener, Studien zur Verfaſſung des Territoriums der Biſchöfe von Straßburg. I. Die Entſtehung der Gebietsherrſchaft. 1912.

Wilhelm Kisky, Die Domkapitel der geiſtlichen Kurfürſten in ihrer perſönlichen Zuſammenſetzung im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert. 1906 (=Quellen und Studien zur Verfaſſungsgeſchichte des Deutſchen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. Herausg. von K. Zeumer I, 3).

K. A. Klüpfel, Art. Bertold, Erzbiſchof und Kurfürſt von Mainz 1484—1505 in der Allgem. Deutſchen Biographie II, 524—528. 1875.

Viktor von Kraus, Deutſche Geſchichte im Ausgange des Mittelalters (1438—1519). I. 1905.

Richard Krebs, Das Kloſter Amorbach im 14. und 15. Jahrhundert (in: Archiv für heſſiſche Geſchichte und Altert. N. F. VII [1910], 185—269).

Konrad Kretſchmer, Hiſtoriſche Geographie von Mitteleuropa. 1904 (= Handbuch der m. u. n. Geſch., herausgegeben von Below und Meinecke IV.).

Albert Krieger, Topographiſches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. I. II. 2. Aufl. 1903—1905.

Bruno Krusch, Studie zur Geſchichte der geiſtlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzſtifts Mainz ... (in: Zeitſchrift des Hiſt. Ver. für Niederſachſen 1897, S. 112—277).

Liber confraternitatis B. Marie de Anima Teutonicorum de Urbe ... 1875.

Jak. May, Der Kurfürſt, Cardinal und Erzbiſchof Albrecht II. von Mainz ... I. 1869.

Herbert Meyer, Das ſogenannte Rheingauer Landrecht, eine Fälſchung Franz Joſeph Bodmanns (in: Zeitſchr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeſchichte. Germ. Abt. XXIV [1903], 309—338).

J. J. Moſer, Einleitung in das Churfürſtlich-Maynziſche Staats-Recht ... 1735 (zitiert: Moſer, Kurmainz).

J. J. Moser, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, deren Landständen, Unterthanen ... 1769 (zitiert: Moser).

Ludwig Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. II. 2. Aufl. 1894.

Georg Phillips, Kirchenrecht. VII. 1869—1872.

Felix Priebatsch, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles. II. 1475—1480. 1897 (=Publicationen aus den k. pr. Staatsarchiven 67.).

Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1396. I. bearbeitet von E. Vogt. II. bearbeitet von F. Vigener. Bis jetzt 13 Lieferungen. 1907—1912. (zitiert: Reg.).

F. W. E. Roth, Geschichtsquellen aus Nassau. Die Geschichtsquellen des Niederrheingau's. II. Niederrheingauer Urkunden. 1880.

W. Sauer, Archivalische Mitteilungen... 9. Das Weistum des Rheingaues (in: Annalen des Ver. f. Nass. Alt. und Geschichtsforschung XIX [1886], 33—42) (zitiert: Sauer, Annalen).

Alois Schulte, Die Fugger in Rom 1495—1523. Mit Studien zur Geschichte des kirchlichen Finanzwesens jener Zeit. I. Darstellung. 1904.

Joh. Ad. Schultes, Diplomatische Geschichte des Gräflichen Hauses Henneberg... I. O. J. II. 1791.

Joh. Peter Schunk, Beyträge zur Mainzer Geschichte, mit Urkunden. I—III. 1788—1790.

Herm. J. Schwarzweber, Die Landstände Vorderösterreichs im 15. Jahrhundert. 1908. (Auch in: Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs V, 2—4).

Ludwig Seibert, Die Verfassung der Stadt Seligenstadt im Mittelalter (in: Archiv für hessische Gesch. und Alt. N. F. VII [1910], 107—184).

Cyriacus Spangenberg, Hennebergische Chronica ... 1599.

Oberrheinische Stadtrechte. Hrg. von der Badischen Historischen Kommission. 1. Abt. Fränkische Rechte. Heft 1—8. 1895-1909. (zitiert: Oberrh.)

Rud. Starke, Die Einkünfte der Bischöfe von Meißen im Mittelalter. 1. Ein Beitrag zur Finanz- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Bistümer. 1911.

Joh. Wilh. Christ. Steiner, Geschichte und Beschreibung der Stadt und ehemaligen Abtei Seligenstadt ... 1820 (zitiert: Steiner, Seligenstadt).

— Geschichte und Topographie der alten Grafschaft und Cent Ostheim und der Stadt Obernburg am Main. 1821 (zitiert: Steiner, Ostheim).

— Geschichte der Stadt Dieburg und Topographie der ehemaligen Centen und Ämter Umstadt, Babenhausen und Dieburg. 1829 (zitiert: Steiner, Dieburg). Die beiden letztgenannten Werke bilden Teil I. und III. der Alterthümer und Geschichte des Bachgaus im alten Maingau.

— Zur Geschichte der Stadt Dieburg (in: Arch. f. Hess. Gesch. und Alt. II. [1841], 351—357) (zitiert: Steiner, Archiv).

Manfred Stimming, Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz (1233—1788). 1909.

Friedrich Thudichum, Die Gau- und markverfassung in Deutschland. 1860.

Joannis Trithemii ... Tomus I. II. Annalium Hirsaugiensium ... 1690.

Nassauisches Urkundenbuch. Bearbeitet von W. Sauer. I, 1, 2, 3. 1885—1887. (zitiert: Nass. U B.)

Ludw. Andr. Veit, Kirchliche Reformbestrebungen im ehemaligen Erzstift Mainz unter Erzbischof Johann Philipp von Schönborn. 1647—1673. 1910 (= Stu-

dien u. Darst. aus d. Geb. d. Gesch. ... Herausg. von H. Grauert VII, 3). (zitiert: Veit.)

Ludw. Andr. Veit, Zur Frage der Gravamina auf dem Provinzialkonzil zu Mainz im Jahre 1487 (in: Hist. Jahrbuch 31 [1910], 520—537) (zitiert: Veit, Gravamina).

Ernst Vogt, Mainz und Hessen im späteren Mittelalter. I. (in: Mitteilungen des Oberhess. Geschichtsvereins N. F. XIX [1911], 1—41).

G. J. Wilh. Wagner, Die vormaligen geistlichen Stifte im Großherzogthum Hessen. II. Provinz Rheinhessen. 1878.

A. J. Weidenbach, Regesta Bingiensia ... Regesten der Stadt Bingen, des Schlosses Klopp und des Klosters Rupertsberg. 1853.

Heinr. Weis, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter. 1893.

Jos. Weiß, Berthold von Henneberg, Erzbischof von Mainz (1484—1504). Seine kirchenpolitische und kirchliche Stellung. 1889.

J. C. Herm. Weißenborn, Acten der Erfurter Universitaet. Herausg. von der Hist. Kommission der Provinz Sachsen. I. 1881 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete VIII, 1).

Albert Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. O. J. (= Grundriß der Geschichtswissenschaft. Herausg. von A. Meister. II, 6). (zitiert: Werminghoff.)

— Neuere Arbeiten über das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland während des späteren Mittelalters (in: Hist. Vierteljahrsschrift XI [1908], 153—192). (zitiert: Werminghoff, Neuere Arbeiten.)

Wetzer u. Welte's, Kirchenlexikon ... 2. Aufl. I. 1882.

Steph. Alex. Würdtwein, Subsidia diplomatica ... I.—XIII. 1772—1780.

— Nova subsidia diplomatica ... I.—XIV. 1781—1792.

— Diplomataria Maguntina ... I. 1788.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Herausg. von ... F. J. Mone. XVI. [1864]. (zitiert: Z. G. O.-Rh.)

Akten-Verzeichnis.

Würzburg (Kreisarchiv): Ingrossaturbücher Bertholds, der ganzen Reihe Nr. 41—47 (zitiert: I.—VII. und die Seite).

Domstiftsprotokolle, der ganzen Reihe Nr. II. III. Benutzt für die Jahre 1478—1504. Eine Beschreibung der Protokolle kann hier unterbleiben, da eine Bearbeitung in Aussicht steht. (zitiert: Prot. II., III. und die Seite.)

Wahlkapitulation Bertholds, ausgestellt in Mainz 1485 Freitag nach Lætare (18. März). Original mit Siegel. Weder die Seiten noch die Artikel sind numeriert; ich zitiere die Artikel nach ihrer Reihenfolge. (zitiert: Wahlkap.).

Weltlicher Schrank, enthält in Laden numerierte Originalurkunden. (zitiert: W. Schr. mit Angabe der Laden- und Urkundennummer).

Geistlicher Schrank, wie vorher. (zitiert: G. Schr.).
Urkunden des Domkapitels, enthält in Faszikeln numerierte Original-Urkunden. (zitiert: Urk. d. Domkap.).
Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts. Daraus: Nr. 1: Amorbacher Stadtbuch; Nr. 2: Liber copialis sancti Albani.
Wiesbaden (Staatsarchiv): Kurmainz, Generalia. Kurmainz, Urkunden des Domkapitels.
Marburg (Staatsarchiv): Urkunden von Fritzlar.
Frankfurt (Stadtarchiv): Urkunden des Stifts S. Bartholomäus. Urkunden des Stifts Unser lieben Frauen.
Mainz (Stadtarchiv): Hauptzunftbuch (zitiert: Zunftbuch).

Lebenslauf.

Ich, Friedrich Karl Bauermeister, katholischen Bekenntnisses bin geboren am 24. September 1888 zu Straßburg i. E. als Sohn des Rechnungsrats Heinrich Bauermeister und seiner Ehefrau Klara, geb. Disteli. Nach zweijährigem Besuch der Volksschule zu Trier trat ich in das Bischöfliche Gymnasium zu Straßburg ein, das ich Sommer 1906 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich besuchte darauf die Universitäten Straßburg und Marburg, wo ich mich dem Studium vornehmlich der Geschichte widmete. Nachdem ich Februar 1911 die Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt hatte, leistete ich das gesetzliche Probejahr in Straßburg ab. Am 1. April 1912 trat ich in den Verband der Straßburger Universitäts- und Landesbibliothek ein.

Meine akademischen Lehrer waren die Herren: Baeumker, Breßlau, Gerland, Henning, Holtzmann, Klotz, Kiener, Martin, Neumann, Reitzenstein, Rudolph, Schultz, Spahn, Spiegelberg, Wiegand, Ziegler in Straßburg, Bock, Elster, Menzer, von der Ropp, Vogt, Wenck, Wrede in Marburg. Ihnen allen bin ich in Dankbarkeit verbunden.

Die Anregung zu vorliegender Arbeit gab mir Herr Professor Spahn; er begleitete sie in liebenswürdigster Weise mit stetem Rat. Ihm vor allem schulde ich tiefen Dank.

Friedrich Karl Bauermeister.